

*Beiwort zur Karte 6,9*

## Reichskreise und Schwäbische Kreisstände um 1800

von GERD FRIEDRICH NÜSKE

*Zur Forschungslage*

Die Reichskreise standen lange Zeit ebenso wie andere Institutionen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation im Schatten des historischen Interesses. Die Vorstellung vom hinfalligen Alten Reich, das seit dem Ende der Stauer eigentlich nur dem Untergang entgegenlebte, bildete seit der preußischen Reichsgründung in Versailles einen festen Bestandteil des historischen Allgemeinwissens. Mit der Überwälzung Kleindeutschlands durch den Territorialstaat Preußen in den Jahren nach 1871 war der Aufbruch der deutschen Geschichtswissenschaft verbunden. Kein Wunder, daß diese das komplexe und so wenig enthusiastisierende Gefüge des Ersten Reichs nicht in ihr Interessensfeld einbezog. Allenfalls diene das alte Kaiserreich als eine Art Karikatur, vor dessen Hintergrund das Bild des neuen Nationalstaats um so heller erstrahlen konnte. Als dieses Bild nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg Schaden genommen hatte, brach teilweise eine »Reichsschwärmerei« an, die nun das mittelalterliche »Deutsche Reich« zum Gegenstand hatte. Fälschlich wurde dabei die mittelalterliche Kaiserzeit als Epoche der Vorherrschaft über Europa gesehen. Dieses Mißverständnis ließ alle nachstauische Reichsgeschichte um so mehr als Geschichte eines stetigen Verfalls erscheinen.

Vor einigen Jahren kam eine umfassende Revision dieser vom 19. Jahrhundert bestimmten Sehweise in Gang. Offenbar ist es heute gerade die Vielfalt des Alten Reichs in Verfassung und Rechtswirklichkeit, die nach dem Untergang des geschlossenen deutschen National- und Machtstaates das historische Interesse am Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation hat entstehen lassen. Insbesondere den Nichtdeutschen unter den Autoren, die sich mit dem Ersten Reich und sei-

nen Institutionen befassen, erscheint die nationale Einheit wieder als Ausnahme und die Teilung Deutschlands eher als Normalzustand (VANN). Hinzu mag kommen, wie es einige Autoren annehmen, daß in der Europäischen Gemeinschaft und in der sog. Dritten Welt Modelle für die Integration disparater Einheiten in konföderativen Verbänden vorliegen, die durch ihre Verwirklichung auch die Bereitschaft gefördert haben, sich mit dem komplizierten Gefüge des Alten Reichs zu befassen. In gleicher Weise motivierend war wohl das Interesse, das sich mit dem Begriff »Regionalismus« und der Regionalen Geschichtsforschung verbindet.

Die zuvor beschriebene neue Forschungsrichtung wurde durch die Jahre währende Debatte über die geschichtliche Bedeutung der verschiedenen ständischen Gruppierungen gewiß vorbereitet. Dabei ging es vor allem um die Frage, ob und inwieweit die Organisationsformen des Ständestaats als Vorläufer und Ausgangspunkt der modernen Repräsentativverfassungen zu werten sind. Als Ergebnis dieser Auseinandersetzung hat sich herausgestellt, daß offensichtlich starke Entwicklungslinien vom Staat des späten Mittelalters und vor allem der Neuzeit zum modernen Verfassungsstaat hinleiten. Andererseits dürfen aber die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den älteren Versammlungsgremien einerseits und den Parlamenten der Moderne andererseits nie übersehen werden. Dies gilt nicht nur für wie auch immer verfaßte und zu bewertende Landstände, sondern auch für die schwäbischen Kreisstände. Dazu kommt, daß der Kreis staatsrechtlich unterschiedlich gedeutet wurde. Die Landstände hatten tatsächlichen Anteil nur am innerstaatlichen Leben, die Kreisstände bestimmten sowohl das politische Leben im Kreis als auch das Verhalten des Kreises nach außen. Die zeitgenössische Staatslehre stritt lange um

den Rechtscharakter der Kreise, ob diese als Reichsprovinzen oder als ein System von Staaten in gleichzeitiger Abhängigkeit vom Reich zu gelten hatten und andere Deutungen mehr. Auch die neuere Verfassungsgeschichte hat diese Fragen nicht abschließend beantwortet. Vermutlich wird eine solche Antwort immer verschieden ausfallen, je nachdem, worauf bei der Fragestellung besonderes Gewicht gelegt wird. Die im Laufe der Zeit zunehmende Fülle kreiseigener Rechte vermittelte den Kreisständen jedenfalls das Bewußtsein, Teil einer Vereinigung von besonderem und eigenem Gewicht inner- und außerhalb des Reichs zu sein. Insofern mag es von geringer Bedeutung sein, ob man nun die Kreise, also insbesondere die Vorderen Kreise, nämlich der Schwäbische, der Fränkische und der Oberrheinische Kreis, als aktive Reichsprovinzen, als Selbstverwaltungskörperschaften, gar als völkerrechtliche Vereine, als regionale Vereinigungen innerhalb des Reichs oder als Doppelwesen, das gleichzeitig Reichsorgan und Ständeverband war, versteht. In jedem Fall war der Schwäbische Kreis ein mit bestimmten Aufgaben betrauter und korporativ verfaßter Reichsteil, in dem Stände sich zum Zwecke kollektiver politischer Selbstbehauptung vielfältig verbündet hatten. Hauptbündniszweck war, neben der kollektiven Existenzsicherung nach außen bei Verzicht auf das *ius belli* zugunsten des Kreises, die Friedens- und Bestandsgarantie nach innen. Zur Erreichung dieses Ziels wurden verschiedene Bundesorgane eingerichtet (STORM).

### *Schwäbischer Bund*

Der Schwäbische Bund mag als erster Versuch eines staatlich-bündischen Zusammenschlusses in Südwestdeutschland und mithin als Vorstufe zum Schwäbischen Reichskreis gelten. Der Schwäbische Bund wurde 1488 gegen die Bedrohung Schwabens und der habsburgischen Hausmacht in Südwestdeutschland durch die Herzöge von Nieder- und Oberbayern geschlossen. Dem *Bund im Land zu Schwaben* traten zahlreiche Reichsstädte und Fürsten, vor allem Württemberg, sowie die *Rittergesellschaft mit Sankt Jörgenschild* bei. Nachdem Württemberg immer mehr Einfluß im Bund gewonnen und nachdem schließlich im Gefolge von Reformation und Gegenreformation konfessionelle Gegensätze im Bund immer heftiger wurden, kam es endlich 1534 zu dessen Auflösung. Trotz seines Scheiterns wird der Schwäbische Bund heute als Versuch bündischen Zusammenschlusses, als Vorbereiter des Schwäbischen Kreises gesehen (K. S. BADER).

### *I. Historischer Überblick*

#### *Die Reichskreise*

Die Reichskreise nahmen ihren Ursprung im Bemühen um die Reichsreform vor allem im Kampf um den Landfrieden, der die vielen territorialen Gewalten in-

tegrieren sollte. 1383 suchte König Wenzel auf dem Nürnberger Reichstag durch Schaffung von Landfriedensbezirken den Frieden im Reich zu sichern. Eine allgemeine Reichseinung sollte anstelle partikularer Ständeeinungen, die mit dem Interregnum die zuvor königliche Aufgabe des Landfriedensschutzes übernommen hatten, treten. Doch der Plan, das gesamte Reichsgebiet ohne Preußen in vier *Partyen* aufzuteilen, scheiterte an der Weigerung der Reichsstädte, ihre Sondereinungen aufzugeben. König Sig(is)mund unterbreitete 1415 in Konstanz einen Kreisentwurf, der vier Bezirke (Rheinland, Schwaben, Franken sowie Mitteldeutschland) mit je einem Kreishauptmann und gegenseitiger Beistandspflicht vorsah. Doch auch dieser sowie weitere, folgende Vorstöße in Richtung auf eine Reichskreisverfassung blieben ohne Erfolg. Während der Kurfürst und Reichskanzler, Erzbischof Berthold von Henneberg, versuchte, Reichseinteilung und Exekution des Landfriedens auf die Territorien abzustellen, so wurden andererseits vom Kaiser die nie ganz untergegangenen Stammesprinzipien in den Vordergrund gerückt. Auch die 1500 von Kaiser Maximilian betriebene Reichsregimentsordnung sah eine Einteilung des Reichs – ausgenommen die habsburgischen Erblande und die kurfürstlichen Gebiete – in sechs Kreise vor. Doch wie das Reichsregiment, so gelangten auch die Reichskreise nicht zur Verwirklichung. Der Grundgedanke aller Bemühungen blieb stets der gleiche: es war die mittelalterliche Landfriedensbewegung, die im Gefolge der Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts den Gedanken an eine Verfassung nach Kreisen nahelegte.

Endlich brachte der Kölner Reichstag von 1512 den Durchbruch: Er beschloß, auch die habsburgischen Erblande und die kurfürstlichen Territorien in die Kreisverfassung einzubeziehen, um der Reichsgewalt eine wirksamere Exekutive zu verleihen. Die Zahl der Reichskreise wurde mit zehn bestimmt. Aus den habsburgischen Erblanden wurden der österreichische und der Burgundische Kreis, aus den Gebieten der Rheinischen Kurfürsten (Mainz, Trier, Köln und Pfalz) der Kurrheinische gebildet, durch den Beitritt Kur-Brandenburgs und Kur-Sachsens der Obersächsische neben dem Niedersächsischen Kreis gebildet. Von der Kreisverfassung ausgenommen blieben vornehmlich die Gebiete der Eidgenossenschaft und des Dt. Ordens, das nicht zum engeren Reichsverband gehörige Italien sowie Böhmen mit Mähren und Schlesien. Andererseits wurden die seit 1555 spanischen Niederlande mit der Freigrafschaft Burgund (Franch Comté) und das ehemals zum Königreich Burgund gehörige Savoyen in die Kreisverfassung eingegliedert. Schließlich brachte der Wormser Reichstag von 1521 unter Karl V. eine neue zweckmäßigere Einteilung der zehn Reichskreise (vgl. die Übersichtskarte S. 20 sowie die Bemerkungen dazu unten S. 25) und übertrug diesen erneut die Wahrung und Sicherung des Landfriedens sowie die Vollstrek-

kung der Urteile des Reichskammergerichts. Gleichzeitig wurden die zu den Reichskreisen gehörigen Stände genau umschrieben sowie der schon 1512 für jeden Reichskreis ernannte Hauptmann desselben mit der Ausführung der Beschlüsse des Reichskammergerichts beauftragt. Da in den folgenden Jahren fast jeder Reichsstand das Reichskammergericht im Zusammenhang mit der Säkularisation in Anspruch nahm und dieses somit steigende Bedeutung erlangte und schließlich die Raubzüge des Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach 1552ff. die Notwendigkeit bewaffneter Aufrechterhaltung des Reichslandfriedens deutlich machten, traten 1554 in Frankfurt sämtliche Reichskreise außer dem Oberrheinischen zusammen. In Schwaben hatte zuvor schon ein Kreistag unter maßgeblicher Beteiligung von Herzog Christoph I. von Württemberg einen Exekutionsplan ausgearbeitet, der nun in Frankfurt beraten und gebilligt und schließlich dem Augsburger Reichstag 1555 zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Der Augsburger Reichsabschied erhob in §§56-100 den Kreisentwurf zu einem der Grundgesetze des Reiches, der Reichsexekutionsordnung, die trotz mehrfacher Abänderungen und Reformversuche bis zum Ende des alten Reiches gültig geblieben ist. Diese Reichsexekutionsordnung schuf als höchstes reichsgesetzliches Kreisamt das des Kreisobersten, dem mit der Exekution gegen Landfriedensbrecher und der Vollstreckung reichsgerichtlicher Urteile ein bedeutender Teil der Reichsexekutivgewalt übertragen war. Doch war der Kreisoberst abhängig von den Kreisständen, von denen er gewählt worden war. Das Amt geriet zudem rasch in die Hand des weltlichen kreisausschreibenden Fürsten, die sich auch zu Obersten wählen lassen konnten und vielfach auch von dieser Möglichkeit Gebrauch machten.

### 1555-1681

Mit dem Erlaß der Reichsexekutionsordnung hatte der ständische Reichsgedanke den Sieg über die monarchische Reichsgewalt davongetragen, war doch eine geordnete Reichsexekutivgewalt unter Ausschluß des Reichsoberhauptes geschaffen worden. Freilich hatte nur der schwäbische Kreis als einziger eine eigene Kreisexekutionsordnung samt Ausführungsbestimmungen erlassen. In der Folge kam es zur Verleihung weiterer Kompetenzen an die Kreise: neben der Sicherung des Landfriedens sowie der Vollstreckung der Urteile des Reichskammergerichts, der Wahl von Beisitzern zum Reichskammergericht vor allem im Bereich der Reichsverteidigung. Mit dem Reichsheer wurden die Reichsstände belastet. Die Rechtsgrundlage dafür bildete die Matrikel des Wormser Reichstages von 1521.

Daneben übernahmen die Reichskreise auch selbständige Aufgaben im Bereich der Wirtschaft (Handels- und Gewerbepolitik, Straßenbau) sowie des

Wohlfahrts-, Steuer- und Polizeiwesens. So bildeten sie nicht nur bloße Reichsprovinzen, sondern stellten viel eher echte Selbstverwaltungskörperschaften dar. Indes war das kreisständische Leben dort zumindest behindert, wo mächtige Kreisstände über schwächere bestimmen konnten. Dies war nicht der Fall in den sog. Vorderen Kreisen (Franken, Schwaben, Oberrhein), »in den klassischen Ländern der Kleinstaatserei« (F. HARTUNG). Auch nur hier hatte es eine echte Kreiswehrverfassung gegeben, da bei der Vielzahl der kleinen Stände jede Möglichkeit zum Aufbau eigener Heere fehlte. Ganz anders im burgundischen und österreichischen Kreis, wo es nur je einen Kreisstand gab, oder auch im oberrheinischen und niederrheinischen Kreis, wo die Gegensätze zwischen den mächtigen Ständen schon bald die Kreisverfassung sprengten.

### *Schwäbische Kreisstände*

Entsprechend der Einteilung der Wormser Matrikel von 1521 umfaßte der Schwäbische Reichskreis 101 Stände. Er umfaßte das Gebiet zwischen Rhein und Lech, zwischen Bodensee und Jagst. Er grenzte an Frankreich, an den Oberrheinischen und Kurrheinischen Kreis, an den Fränkischen, Bayerischen und österreichischen Kreis und an die Eidgenossenschaft. Neben der Aussonderung der Reichsritterschaft aus der Kreisorganisation war vor allem die Zuordnung sämtlicher habsburgischen Besitzungen, so verstreut sie auch in Schwaben liegen mochten, zum österreichischen Reichskreis von besonderer Bedeutung für die Geschichte des Schwäbischen Kreises. Nur die von den Grafen von Montfort 1780 an Österreich abgetretene Herrschaft Tettngang wurde schwäbischer Kreisstand. Auch die Reichsgrafschaft Falkenstein, d.i. das österreichische Oberamt Winnweiler in der Pfalz, war Stand des Oberrheinischen Reichskreises. Bedeutender Faktor für die Politik des Schwäbischen Kreises war im übrigen das Königreich Frankreich, mit dem der Kreis eine lange Grenze teilte, nachdem die links des Oberrheins gelegenen Teile des Oberrheinischen Reichskreises tatsächlich an Frankreich gefallen waren. An Österreich und an die Eidgenossenschaft verlor der Kreis eine Reihe von noch 1521 aufgeführten Kreisständen: Chur, Reichenau, St. Gallen, Dissentis, Einsiedel, Königsbrunn, Kreuzlingen, Mönchspronnen, Pfeffers, St. Blasien, St. Johannis im Thurtal, St. Peter im Schwarzwald, Schaffhausen, Schuttern und Stein am Rhein. Ferner von den Grafen und Herren: Brandeis-Sulz, Falkenstein, Helfenstein, Hewen, Püttingen, Stauffen, Tübingen, Werdenberg und Zimmern. Weingarten rückte von der Bank der geistlichen Fürsten auf die der Reichsprälaten. Die Ballei des Deutschen Ordens in Elsaß und Burgund war 1521 noch in ihrer Gesamtheit schwäbischer Kreisstand, später dann nur noch die Kommende Altschaffhausen, Rohr-

Waldstetten und Mainau. Zumal kein einziger Kreisstand zurückgewonnen werden konnte, ließ sich nur durch Neuaufnahmen die Zahl der Kreisstände halten: 1555 Herrschaft Eglingen, 1563 drei Fuggersche Linien, 1662 Herrschaft Eglöfs, 1677 Herrschaft Thannhausen, 1707 Liechtenstein (1719 Reichsfürstentum), 1750 Abtei Zwiefalten, 1767 Abtei Neresheim, 1773 Abtei Söflingen, 1782 Abtei Isny und 1792 Grafen von Sickingen. Vor dem Lunéville Frieden, der das Ende des Schwäbischen Kreises in seiner seit Jahrhunderten überkommenen Form brachte, gab es 1801 noch 103 kreisständische Territorien, die sich in der Hand von 88 Ständen befanden. Als kreisständische Territorien wurden entsprechend der hochentwickelten Kreisrechtslehre diejenigen Gebiete behandelt, die ihren jeweiligen Besitzern Sitz- und Stimmrecht auf dem Kreistag verliehen. Dabei war weder der Umfang des entsprechenden Gebiets oder dessen wirtschaftliche Bedeutung noch der Besitz der Landeshoheit oder die Reichsstandschaft von Bedeutung für die Kreisstandschaft.

#### *Reichsstandschaft und Kreisstandschaft*

Reichsstandschaft kam denjenigen natürlichen oder juristischen Personen des ersten deutschen Reichs zu, die in einem der Kollegien des Reichstags: Kurfürstenrat, Reichsfürstenrat oder im Reichsständekollegium zur Führung einer Virilstimme berechtigt waren oder an einer Kuriatsstimme der Rheinischen und Schwäbischen Prälatenbank, der Schwäbischen, Fränkischen, Westfälischen oder Wetterauischen Reichsgrafenkollegien oder der Rheinischen und Schwäbischen Reichsstädtekollegien Anteil hatten. Bloße Reichsunmittelbarkeit verlieh noch keine Reichsstandschaft (vgl. die Übersicht zu den Reichsstimmterritorien unten S. 21 f.). Reichsunmittelbar waren zwar die Reichsritterschaft sowie die Reichsdörfer und manche geistlichen Institute, doch besaßen diese allesamt keine Reichsstandschaft. Die vom Kaiser vorgenommenen Erhebungen in den Reichsgrafen- oder Reichsfürstenstand begründeten zwar Reichsunmittelbarkeit, aber Reichsstandschaft nur dann, wenn auch Annahme in eines der drei Reichstagskollegien erfolgte. Auch die Eintragung in die Reichsmatrikel, die die Grundlage der Reichsteuer darstellte, ja nicht einmal die Aufnahme in die Matrikel eines Reichskreises oder die Standschaft in einem solchen begründete Reichsstandschaft. Oft war indes Reichsstandschaft mit Kreisstandschaft identisch. Die Reichsgrafen Stadion entbehrten für ihre großen Herrschaften Warthausen und Emerkingen, die zu Vorderösterreich gehörten, der Reichsstandschaft, besaßen diese aber für ihre zum Schwäbischen Reichsgrafenkollegium gehörende kleine, aber kreisständische Herrschaft Thannhausen. So war die Reichspropstei Wimpfen zwar reichsunmittelbar, besaß indessen keine

Reichsstandschaft. Auch das mit der Wimpfener Reichspropstei durch einen gemeinsamen Prälatenmeister verbundene Heiliggeisthospital (Oberhospital) Memmingen nannte sich reichsunmittelbares Gotteshaus, ohne aber Reichs- oder Kreisstand zu sein. Das Wengenkloster in Ulm (Augustinerchorherrenstift St. Michael zu den Wengen) besaß umstrittene Reichsunmittelbarkeit.

Seit dem 16. Jahrhundert hatte sich für die Reichsstandschaft das Territorialitätsprinzip durchzusetzen begonnen, wonach die Standschaft nicht an eine Person (Personalitätsprinzip) oder Dynastie gebunden war, sondern vielmehr nur am Territorium hing. Ein neuer Inhaber konnte dann auch über mehrere Reichstagsvoten verfügen.

#### *Strittige Kreisstände*

In der Matrikel von 1521 war (Donau-)Wörth noch als Freie Reichsstadt mit Reichs- und Kreisstandschaft im Schwäbischen Kreis aufgeführt. 1607 wurde die auch Schwäbisch-Wörth genannte Stadt mit der Reichsacht belegt und die Reichsexekution durch Bayern durchgeführt. Dabei verlor die vom Kaiser an Bayern verpfändete Stadt Reichs- und Kreisstandschaft. Der Schwäbische Kreis bestand auf seinem Rechtsanspruch über diesen Kreisstand noch 170 Jahre lang weiter, konnte ihn auch kurzfristig (1705-1714) zurückgewinnen, bis schließlich Bayern 1782 nach einem Vergleich sich durchsetzte.

Die ritterschaftliche Familie Rechberg wurde 1607 in den Reichsgrafenstand erhoben, 1613 wurde ein Rechberg als Personalist in das schwäbische Grafenkollegium aufgenommen, die Besitzungen blieben ritterschaftlich. 1626 erhielten die Rechberg in einem Zweig den Titel Grafen von Rechberg und Rotenlöwen und wurden 1630 für die Herrschaften Illereichheim und Hohenrechberg in den Schwäbischen Reichskreis aufgenommen. 1640 strengte die Reichsritterschaft einen Prozeß beim Reichshofrat an mit dem Ziel, den Verbleib der rechbergischen Territorien im Reichsritterschaftsverband zu garantieren und insbesondere die Belastung der Herrschaften mit Kreislasten zu unterbinden. Der Reichshofrat bestimmte den Verbleib der Rechbergischen Herrschaften bei der Ritterschaft. Seitdem tagte Rechberg nicht mehr auf Kreistagen, wengleich der Schwäbische Kreis Rechberg als Stand bis zum Ende des alten Reiches beanspruchte.

Schwierig war die Situation der reichsunmittelbaren Abtei Kaisheim. Gegen den von Bayern und Pfalz-Neuburg erhobenen Anspruch auf Territorialhoheit konnten weder die verschiedenen kaiserlichen Bestätigungen der Reichsunmittelbarkeit, die durch die eigene Namengebung *Kaisersheim* betont werden sollte, noch die Veranlagung in der Reichsmatrikel von 1521 als bayerischer Kreisstand etwas ausrichten. Nachdem

aber Kaisheim schon 1512 Mitglied des Schwäbischen Bundes geworden war, bestätigte 1589 das Reichskammergericht die Abtei dem Schwäbischen Kreis als Stand desselben. Doch damit begannen die Verwicklungen erst: 1624 erging ein erneuter Spruch des Reichskammergerichts in gleicher Sache mit gleichem Tenor. Erst 1656 verzichtete das Haus Pfalz-Neuburg auf die Erbschutzvogtei über Kaisheim und anerkannte die Reichsunmittelbarkeit. Innerhalb eines begrenzten Bezirks erlangte die Abtei auch die Hochgerichtsbarkeit. In der Folge zählte sich Kaisheim bald zum schwäbischen, bald zum bayerischen und dann wieder zu keinem Reichskreis. Doch erst 1757 erschien die Abtei regelmäßig auf dem Schwäbischen Kreistag und zählte trotz bayerischer Einsprüche endgültig zu diesem. Auch dann kam es noch zu wiederholten Versuchen des Bayerischen Kreises, Kaisheim zurückzugewinnen, so daß der Status der Abtei eigentlich erst in den letzten beiden Jahren ihres Bestehens unumstritten war: 1800 war Kaisheim regulärer Stand des Schwäbischen Kreises geworden. Die Äbtissin von Edelstetten (bayer. AG. Krumbach) schließlich blieb Reichsunmittelbare ohne Reichsstand, ohne wie Buxheim zum Schwäbischen oder Bayerischen Reichskreis in irgendein Rechtsverhältnis zu treten, vielmehr schloß sich dieses freiweltliche adelige Damenstift mit seinem gesamten Gebiet als eine Ritterherrschaft der reichsunmittelbaren Ritterschaft an! Edelstetten war das einzige der vielen Klöster, die einzelne zur Reichsritterschaft steuernde Orte besaßen, das diesen Schritt tat.

#### *Reichsständische Gebiete in Schwaben ohne Kreisstandschaft*

Über ein Drittel des ehemaligen Herzogtums Schwaben lag außerhalb des Kreisverbandes: der umfangreiche vorderösterreichische Besitz Habsburgs, die Territorien der Reichsritterschaft, die Gebiete der *immediati* sowie schließlich die Reichsdörfer und »Reichsbauern«.

In der Matrikel von 1521 waren die habsburgischen Besitzungen ohne Rücksicht auf ihre Streulage dem Österreichischen Reichskreis zugewiesen worden. Sie gehörten damit nicht nur einem anderen, vielmehr auch einem besonderen, der habsburgischen Hauspolitik gänzlich angepaßten Kreisverband an. Zahlreich waren die Streitigkeiten zwischen schwäbischem und österreichischem Reichskreis, zumal die vielfach unklaren Rechtsverhältnisse oft Übergriffe der vorder- und schwäbisch-österreichischen Verwaltung erlaubten. Deshalb wurden auf allen Kaiserwahltagen bis 1792 besondere Monita des schwäbischen Kreises zur Wahlkapitulation eingereicht.

Die Reichsritterschaft hatte ursprünglich in die Kreisordnung aufgenommen werden sollen. Noch die Regimentsordnungen von 1500 und 1521 nannten sie ausdrücklich als Mitglied des Schwäbischen Kreises.

Doch die Reichsritterschaft strebte nachdrücklich nach Exemption von allen Reichsanlagen, die sie 1560 auch schon erreicht hatte. Damit war aber auch die Reichs- oder Kreisstandschaft für die Reichsritterschaft als Korporation sowie auch für einzelne Mitglieder unerreichbar. Dadurch unterschied sich die Reichsritterschaft vom übrigen Reichsadel des Ersten Reiches, den Reichsfürsten und den Reichsgrafen, zu deren vorzüglichsten Rechten die persönliche Reichsunmittelbarkeit gehörte. Als Reichsunmittelbare (*immediati*) bezogen auf das Reich – was nicht den *immediati* bezogen auf den Schwäbischen Reichskreis entspricht. Letztere waren dessen nichtkreisständische Mitglieder (vgl. unten) – hatten sie den persönlichen Gerichtsstand vor den höchsten Reichsgerichten. Stets umstritten blieb die Frage, ob den Reichsrittern auch die Landeshoheit zustand, wie auch immer dieser Begriff zu verstehen ist. Grundsätzlich läßt sich aber wohl sagen, daß sich wie bei den Reichsständen auch bei den Reichsrittern eine Entwicklung hin zur Staatlichkeit vollzog. Dies allerdings nur sehr viel unvollkommener, was sich vor allem aus der geringen Größe der einzelnen ritterschaftlichen Territorien erklärt.

Anfänglich schlossen sich die Ritterbürtigen eines Gebiets zu losen Ritterbünden zusammen, den Rittereinungen, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Einungsbewegung der Zeit zu sehen sind. Die erste Adelsgesellschaft, die politisch bedeutsam wurde, war die *Rittergesellschaft mit St. Jörgen Schild in Schwaben*. Allmählich bildete sich eine Organisation der Reichsritterschaft heraus: es entstand ein fränkischer, ein rheinischer und ein schwäbischer Ritterkreis, die alle zusammen die Korporation der Reichsritter ausmachten. Die Kreise untergliederten sich in Kantone. Im schwäbischen Ritterkreis waren es die Kantone *An der Donau* mit der Kanzlei in Ehingen a. D. (ausschreibender Kanton des Ritterkreises), der Kanton *Im Hegau, Allgäu und Am Bodensee* mit Kanzlei in Wangen (Bezirk Allgäu-Bodensee) und Radolfzell (Hegau), dem Kanton *Am Kocher* mit Kanzlei in Esslingen a.N., dem Kanton *Kraichgau* mit Kanzlei Heilbronn, dem Kanton *Am Neckar und Schwarzwald* mit Kanzlei in Tübingen sowie den zunächst selbständigen, dann aber dem Neckarkanton unterstellten Bezirk *Ortenau* mit Kanzlei in Kehl, zuletzt in Offenburg. Die Verwaltungsorganisation war in den einzelnen Kantonen verschieden. Meist stand an der Spitze ein Kantonsdirektor, der gemeinsam mit Ausschüssen die Kantonsgeschäfte führte. Daneben hielt der Kanton regelmäßig Rittertage ab, übte Steuer- und Militärhoheit namens der einzelnen Ritterschaften aus und vertrat diese nach außen. Eben weil der Kanton ein selbständiges Verwaltungsrecht besaß, kam ihm zumindest in den letzten Jahrzehnten des Ersten Reiches auch das *ius territoriale* zu, das er korporativ für die einzelnen Ritterschaften ausübte. Die Unterelsässische Ritterschaft, die im Gegensatz zur unter österreichischen Landeshoheit

stehenden Oberelsässischen in der deutschen Zeit reichsunmittelbar geblieben war, war bis zu den Kriegen Ludwigs XIV. Teil der Reichsritterschaft geblieben. Als erste elsässische Korporation unterwarf sich die Unterelsässische Ritterschaft dann Ludwig XIV. und stand von 1680 bis zur Revolution unter französischer Souveränität.

Im Reichsdeputationshauptschluß blieb die Reichsritterschaft zwar erhalten, erhielt aber keine Entschädigung für durch den Frieden von Lunéville erlittenen Verluste. Doch schon bald danach begannen die größeren Mächte die Territorien der Reichsritterschaft zu mediatisieren, allen voran Württemberg. Zunächst beharrten Napoleon und Talleyrand sowie vor allem Franz II. (I.) und der Reichshofrat auf der Erhaltung der Reichsritterschaft, doch nach dem Preßburger Frieden von 1805 und der Gründung des Rheinbundes 1806 war die Mediatisierung nicht mehr aufzuhalten. Obgleich Mitglieder der Reichsritterschaft maßgeblich am Kampf gegen Napoleon mitwirkten, gelang trotz lebhafter Bemühungen auf dem Wiener Kongreß nicht deren Wiederherstellung. Die Reichsritterschaft stellte mit ihrer grundsätzlichen Treue zu Kaiser und Reich ein jedenfalls ideelles Band im Reich neben den auseinanderstrebenden Reichsständen dar. Andererseits mag diese Treue auch mehr als eine negative Reichstreue (K. S. BADER) gesehen werden, wobei die Reichsunmittelbarkeit nur Freiheit von jeglicher staatlichen Bindung bedeutete. Neben der Reichsritterschaft gab es, wenn auch in geringer Zahl, Freiherren und Ritter, die samt ihrem Besitz reichsunmittelbar waren, ohne jedoch Mitglied der Reichsritterschaft zu sein. Eine Verpflichtung zum Anschluß an die Reichsritterschaft bestand offenbar nicht.

Eine ganz andere Gruppe der nicht kreisständischen Gebiete innerhalb des Kreises bildeten die nichtkreisständischen Mitglieder desselben: die *immediati*. Es waren dies reichsunmittelbare Territorien von sehr unterschiedlicher Größe und Rechtsstatus, die bei der Befolgung von Polizei- und Straßenverordnungen wie auch bei Verteidigungsanstalten in ihren Gebieten wie die kreisständischen Mitglieder behandelt wurden. Der bedeutendste dieser gleichsam nichtständischen Stände war das Reichsstift der hl. Ulrich und Afra, OSB, in Augsburg, dessen Abt für das unter pfälzbayerischer Landeshoheit stehende Unterliezheim zugleich pfälz-neuburgischer Landstand war. St. Ulrich und Afra besaß in Bayerisch-Schwaben nur sehr verstreuten aber doch ansehnlichen Besitz, der auch nur zum geringsten Teil mit den Rechten der Landeshoheit ausgestattet war. Das Stift war nicht nur in die Kreismatrikel aufgenommen worden, sondern stellte sogar Truppen zum Kreiskorps. St. Ulrich war das einzige unter den vielen Klöstern der Stadt Augsburg, das Reichsstandschaft und -unmittelbarkeit besaß, die es in einem schwierigen Prozeß gegen das Hochstift Augsburg behauptet hatte. Das Stift Muri im Aargau zahlte regelmäßige

Matrikularbeiträge für Dettensee, desgleichen der Fürstabt von St. Gallen für Neuravensburg. Zu den nichtkreisständischen Mitgliedern des Schwäbischen Reichskreises gehörten ferner die Stadt Ravensburg, die zugleich auch Schwäbischer Kreisstand war, für die ehemals von Deuringschen Besitzungen Althaus, Neuhaus sowie Bizenhofen – alle heute auf der Gemarkung Oberteuringen (Lkr. Tettnang), ferner Baron von Rehling wegen Bettenreute, Zußdorf (Gde. Fronhofen, Lkr. Ravensburg) und Danketsweiler (Gde. Hasenweiler, Lkr. Ravensburg). In gleicher Verbindung mit dem Kreis standen außerdem die Prälaten von Ottobeuren und Buxheim. Der Fürstabt des Reichsstifts Ottobeuren, OSB, machte von seinem Sitz- und Stimmrecht als Reichsfürst keinen Gebrauch, auch war sein Territorium weder dem Bayerischen noch dem Schwäbischen Reichskreis zugehörig. Dem Schwäbischen Kreis leistete Ottobeuren immerhin im Kriegsfall Zahlungen, allerdings vorbehaltlich kaiserlicher Genehmigungen und ohne irgendeine dauernde Verpflichtung zu solchen Beiträgen. Dennoch führte der Schwäbische Kreis Ottobeuren in der Liste der nichtkreisständischen Mitglieder. Die Besitzungen der Reichskartause Buxheim (bayer. AG. Memmingen) unterlagen verwirrenden Rechtsverhältnissen. Die Kartause unterstand dem Schutz Österreichs, entrichtete nur für das Dorf Pleß a. d. Iller (Lkr. Memmingen) Steuern an den Schwäbischen Kreis sowie für Buxheim selbst Beiträge zu Kriegskosten des Kreises. Andererseits hatte in Pleß Fugger-Babenhausen das Recht der Steuer und Mannschaft sowie des Blutbanns. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei den übrigen Besitzungen der Reichskartause: »Ein reizendes Miniaturbild der staatsrechtlichen Verhältnisse in Schwaben überhaupt.« (A. SCHRÖDER). Der unter österreichischer Landeshoheit stehende Abt von Wiblingen war nichtständisches Mitglied des Schwäbischen Kreises wegen Bühl (Lkr. Biberach).

Die Gebiete der *Immediati* wurden bei der Befolgung von Polizei- und Straßenverordnungen ebenso wie bei den Verteidigungsanstalten wie die übrigen Kreisstände behandelt.

#### *Uneingekreiste Reichsterritorien*

Uneingekreiste Reichsterritorien waren neben der bereits erwähnten württembergischen geforsteten Grafschaft Mömpelgard innerhalb des Blattschnittes dieser Atlaskarte die folgenden: Die österreichische Herrschaft Wasserburg am Bodensee, das Reichsdorf Althausen bei Mergentheim (bis in die neuere Literatur verwechselt mit dem angeblichen Reichsdorf Alt(sch)-hausen bei Ravensburg), die Abtei Schöntal an der unteren Jagst, das Dorf Edel-(Öttel)lingen an der Tauber bei Mergentheim (im Besitz des Deutschmeisters, der Grafen Hatzfeld und der Herren von Adelsheim)

und die Herrschaft Schüpfergrund (im Besitz der Grafen Hatzfeld, der Herren von Hoheneck, von Gemmingen und von Seyfried).

Die »Freien (Leute) auf der Leutkircher Heide« hatten zusammen mit der Grafschaft Zeil 1240 die Reichsunmittelbarkeit erlangt, die jedoch nicht lange währte. Die Reichsrechte waren seit 1415 unrechtmäßig mit der österreichischen Landvogtei Schwaben verbunden. Reichsrechtlich indes zählte die Leutkircher Heide noch am Ende des Alten Reichs eher zu den uneingekreisten Reichsterritorien. Auch blieb eine beschränkte Selbständigkeit der Freibauern erhalten, so daß auf der Karte das entsprechende Gebiet auch als Reichsdorf gekennzeichnet wurde. Die Herrschaft Pappenheim war reichsunmittelbar. Außer dieser besaß die Familie Pappenheim, die sich mehrfach in verschiedene Linien aufspaltete und der Reichsritterschaft angehörte, u.a. seit 1582 bis ins 17. Jahrhundert die Landgrafschaft Stühlingen, weswegen die Pappenheim zeitweilig Mitglieder des Schwäbischen Reichsgrafenkollegiums waren. Auf der Karte wurde die Herrschaft als uneingekreistes Reichsterritorium wiedergegeben.

Das Dorf Münster a. d. Donau oberhalb Donauwörth gehörte dem Benediktinerkloster hl. Kreuz in Donauwörth, dessen Prälat und der Klosterbesitz im Schwäbischen Reichskreis unter der Landeshoheit des Augsburger Hochstifts stand. Über das Kloster selbst und dessen Besitz in Donauwörth hatte Kurbayern, über den Klosterbesitz im Pfalzneuburgischen mit Ausnahme des Dorfes Münster das Herzogtum Neuburg die Landeshoheit, ohne daß der Prälat dadurch bayerischer oder neuburgischer Landstand geworden wäre. Das Dorf Münster jedenfalls galt reichs- und kreisrechtlich als uneingekreistes Reichsterritorium.

#### *Form und Tätigkeit des Kreistags Kreisstandschaft*

Zur Beschickung des Kreistags waren nur Inhaber kreisständischer und reichsunmittelbarer Herrschaften berechtigt. Von außerordentlicher Bedeutung war dabei, daß die Kreisstandschaft an das Territorium, nie an die Person des Territorialherren gebunden war, also wie für die Reichsstandschaft Territorialitäts- statt Personalitätsprinzip galt. So spielten etwa Erbteilungen keine Rolle. Andererseits gingen auch Kreisstandschaften trotz Aussterben der jeweiligen Inhaber nicht immer unter (Herrschaft Eberstein an den Markgrafen von Baden). Da es das Territorium war, das Sitz und Stimme verlieh, bestimmte sich die Bankzugehörigkeit nach dem jeweiligen Staatscharakter des betreffenden Territoriums. So saß der Kurfürst von der Pfalz für die Herrschaft Mindelheim auf der Bank der Grafen und Herren bei den Grafen und nicht etwa auf der Bank der weltlichen Fürsten. Gleiches galt für die Herrschaft Wiesensteig. Allerdings hatte es nicht

an bayerischen Versuchen gefehlt, diese vermeintliche Herabsetzung zu beseitigen. Andererseits saß der Herzog von Württemberg für die schon lange untergegangene Herrschaft Justingen bis zum Ende des Alten Reiches auf der Bank der Grafen und Herren bei den Herren. Die Fürstabtei Buchau und die – in der gleichnamigen Reichsstadt gelegene – Fürstabtei Lindau, die im Rang sitzungsweise miteinander wechselten, hatten hingegen Sitz und Stimme nicht auf der Bank der Geistlichen, sondern auf der der weltlichen Fürsten. Der Landkomtur der Deutschordensballei Elsaß und Burgund saß auf der Bank der Grafen und Herren bei den Herren, allerdings lediglich für die Kommende Altshausen, Rohr-Waldstetten und Mainau. Die übrigen Deutschordensgebiete waren – anders als im fränkischen Reichskreis – uneingekreiste Reichsterritorien. Auch der Abt von St. Blasien, ursprünglich schwäbischer Kreisstand, dann diesem als österreichischer Landstand entfremdet, erhielt Sitz und Stimme auf der Bank der Grafen und Herren bei den Grafen, nachdem 1613 die Grafschaft Bonndorf an ihn gefallen war. Er erlangte also Kreisstandschaft, aber nur für das Kreisstimmterritorium Grafschaft Bonndorf, die, wenngleich unter anderer Bezeichnung, bereits zuvor als Teil der Landgrafschaft Stühlingen Reichslehen gewesen war. Für seine Stellung als Kreis – aber auch als Reichsstand – blieb unerheblich, daß der Abt 1746 in die Würde eines Reichsfürsten erhoben wurde. Der Großprior des Johanniter-(Malteser-)Ordens hatte für das Fürstentum Heitersheim Sitz und Stimme auf der geistlichen Fürstenbank des Oberrheinischen Kreises. Die Johanniterordensgebiete im Bereich des Schwäbischen Kreises hingegen galten als uneingekreist, im österreichischen Kreis waren sie landständig; andererseits saß der Obristmeister der Deutschen Zunge des Johanniterordens im Reichsfürstenrat auf der Geistlichen Bank. Das Haus Österreich saß auf der Bank der Grafen und Herren bei den Grafen für die Herrschaft Tettang, der Fürstabt von St. Gallen bei den Herren für die Herrschaft Neuravensburg. Diese, auf den ersten Blick nicht zu durchschauende Struktur war aber den Zeitgenossen in allen Einzelheiten durchaus bewußt. Sämtliche Kreisstände legten auf Wahrung des Hergebrachten großen Wert. So scheiterten alle Versuche Württembergs, die Kreisstandschaft für seine gefürstete Grafschaft Mömpelgard zu erhalten. Für dieses uneingekreiste Reichsterritorium konnte Württemberg Sitz und Stimme im weltlichen Reichsfürstenrat erlangen und nach dem Aussterben der Mömpelgarder Linie 1723 auch führen. Ansonsten konnte keines der altfürstlichen Häuser seine Reichstagsstimmen vermehren. Entscheidender Hinderungsgrund waren nicht verfassungsrechtliche Bedenken, sondern die konfessionellen und politischen Parteiungen auf dem Reichstag (G. RICHTER). Auch das hartnäckige Bemühen Württembergs um die Kreisstandschaft für das Herzogtum Teck blieb erfolglos. Erst kurz vor dem

Untergang des Alten Reiches konnte Württemberg im Reichsdeputationshauptschluß 1803 trotz Aufrückung in das Kurfürstenkollegium weitere Reichstagssitze erlangen, nämlich für die inzwischen angefallene ehemalige Fürstpropstei Ellwangen sowie für die neu geschaffenen Reichsstimmterritorien Tübingen, Zwielfalten und endlich Teck. Die Reichsstandschaft für Mömpelgard war indes mit dem Territorium verloren gegangen.

Die zahlreichen Fuggerschen Herrschaften lagen eingestreut zwischen anderen Besitzungen. Die verschiedenen Linien gehörten dem Reichsgrafenstand an, erst 1803 wurde die Linie Babenhausen von Kaiser Franz I. (II.) in den Reichsfürstenstand erhoben. Das Haus hatte Sitz und Stimme auf der Grafenbank des Reichstags, im schwäbischen Reichskreis verfügte sie über drei Stimmen für die Herrschaften Nordendorf und Glött, Kirchheim und Mückhausen, Babenhausen und Wellenburg-Gaiblingen-Biberach. Im Fall der gefürsteten Familien Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Spielberg galten diese für die Grafschaft Oettingen nicht als Mitglieder des Reichsfürstenkollegiums, sondern hatten im Reichstag auf der Grafenbank Sitz und Stimme. Im Schwäbischen Reichskreis hingegen führte das Gesamt-haus sowohl eine fürstliche Stimme für die ausgestorbenen Oettingen-Oettingen als auch eine Grafenstimme. Zunächst hatte Oettingen-Spielberg seit 1741 die Fürstenstimme der erloschenen Oettingen-Oettingen fortgeführt, bis nach langem Streit mit Oettingen-Wallerstein 1767 ein Vergleich dem jeweils älteren Angehörigen dieser Linien des Hauses Oettingen die Führung der fürstlichen Stimme gewährte. Die gräfliche Stimme und der Sitz von Oettingen-Baldern erlosch 1798 mit dem Aussterben dieses Hauses. Oettingen-Wallerstein versuchte indes, die Baldernsche Stimme für sich fortzuführen.

Sickingen hatte 1791 in das Schwäbische Reichsgrafenkollegium aufgenommen werden müssen, um 1792 nur für die Herrschaft Burg Sickingen und Neu-Sickingen (heute Luisenhof, Gde. Flehingen, Lkr. Karlsruhe) Kreisstandschaft auf der Grafenbank zu erlangen.

Der Markgraf von Baden führte am Ende des Alten Reichs vier Stimmen: auf der Bank der weltlichen Fürsten für Baden-Baden, Baden-Durlach und Baden-Hochberg, auf der Bank der Grafen und Herren bei den Grafen für die untergegangene Grafschaft Eberstein. Für Baden-Baden und Eberstein nahm der Markgraf an der Katholischen, für Baden-Hochberg und Baden-Durlach an der evangelischen Kreiskonferenz teil.

Die unter österreichischem Schutz stehende Abtei Petershausen war für einen Teil ihrer Besitzungen ebenfalls Kreisstand. Die gefürstete Grafschaft Tengen war österreichischer Stand, zugleich Stand des Schwäbischen Kreises und im Reichsfürstenrat vertreten, da sie im Besitz der Fürsten zu Auersperg stand.

### *Gliederung des Kreistages*

Mit der 1522 auf Anordnung des Reichsregiments einberufenen Ständeversammlung begann eine lange Reihe schwäbischer Kreistage. Bald bildeten sich fünf Zusammenfassungen von Ständen daraus, die nach ihrer hölzernen Sitzgelegenheit als Bänke bezeichnet wurden: Geistliche Fürsten, Weltliche Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren und endlich die Freien Reichsstädte. Zeitweilig wurde versucht, diese Fünfteilung durch eine Dreiteilung – Fürsten, Grafen und Herren, Städte – zu ersetzen, doch ohne Erfolg. Die andere Lösung entsprach offenbar zu sehr den durch gemeinsame Interessenlagen bedingten immanenten Gruppierungen. Der Schwäbische Reichskreis blieb der einzige mit einer so differenzierten ständischen Gliederung.

Auch nirgendwo war die weitere Strukturierung innerhalb der Bänke soweit fortgeschritten wie im Schwäbischen Reichskreis, sei es aus Gründen der reinen Zweckmäßigkeit, sei es aus Gründen der machtpolitischen oder konfessionellen Ausgewogenheit. So schuf man mit den fünf Bänken auch fünf Bankdirektoren: Konstanz und Württemberg für die Bänke der geistlichen und weltlichen Fürsten, was zu beständigen Reibereien derselben mit dem Bischof von Augsburg und dem Markgrafen von Baden führte; Weingarten für die Bank der Prälaten und Fürstenberg für die der Grafen und Herren. Das städtische Bankdirektorium wurde dem widerstrebenden Ulm übertragen. Die Bankdirektoren sollten von einiger Bedeutung hinsichtlich der Kontrolle des Kreisobersten werden, der bald in den Mittelpunkt der Kreisorganisation rücken konnte. Prälaten- und Grafenbank verfügten daneben noch über besondere Zusammenschlüsse. Regelmäßig während der Kreistage fanden Prälatische Kollegialtage statt. Dabei spielte offenbar der Umstand eine Rolle, daß Prälaten und Grafen auf dem Reichstag im Schwäbischen Reichsprälaten- und Reichsgrafenkollegium nur über Kuriatstimmen verfügten, also schon wegen der Absprache über das Abstimmungsverhalten und der diesbezüglichen Gesandteninstruierung zusammenkommen mußten. Fürsten und Städte, die über Virilstimmen verfügten, waren zu solch dauernder Zusammenarbeit nicht gezwungen. Direktorium und Kondirektorium der Prälatenbank wurden auf Lebenszeit gewählt. In den Jahren vor dem Lunéviller Frieden hatten Ochsenhausen und Salmannsweiler diese Würde inne. Trotz drohender Säkularisierung wurde im April 1802 noch eine letzte Wahl durchgeführt. Außer den prälatischen Kollegialtagen gab es jährliche Grafentage, die wie diese ebenfalls während der Kreistage stattfanden. Die Direktorialwürde auf der Grafenbank war während nahezu der ganzen Geschichte des Schwäbischen Kreises ein dauernder Streitgegenstand. Ursprünglich waren nur die schon auf den ersten Grafentagen vertretenen Geschlechter der Direktorialwürde



fähig. Bald kam es jedoch zu Rangstreitigkeiten zwischen den Grafen (Fürstenberg, Oettingen-Wallerstein, -Spielberg, -Baldern) und den Freiherrn (Reichserbtruchsess: Zeil-Wurzach, Zeil-Zeil, Wolfegg-Wolfegg, Wolfegg-Waldsee, Königsegg-Waldsee, Königsegg-Aulendorf), bis schließlich eine rechte Bank der Grafen und eine linke der Freiherrn mit alternierender Stimmabgabe und geteiltem Ausschreibamt eingerichtet wurde.

Das Stimmenverhältnis der fünf Bänke stellte sich am Vorabend des Lunéviller Friedens folgendermaßen dar:

	S t i m m e n			zus.	Anteil an Gesamtzahl d. Stimmen	
	ref.	ev.	kath.			
I Geistl. Fürsten	-	-	4	4	4,05 %	
II Prälaten	-	-	23	23	23,23 %	
III Weltl. Fürsten	-	4	9	13	13,13 %	
IV Grafen u. Herren	-	-	28	28	28,28 %	
V Reichsstädte	-	16	11	4	31	31,31 %
Gesamtzahl	-	20	75	4	99	100,00 %

#### Tagungspraxis des Schwäbischen Kreises

Hauptsächlicher Tagungsort des Kreises war die Reichsstadt Ulm. Indes kamen auch Tagungen am Sitz des Reichstages vor. In Ulm bürgerten sich bei den einzelnen Kreisständen bestimmte ständige Quartiere ein, die wiederum zu Zentren der verschiedenen ständischen und konfessionellen Gruppierungen wurden. So residierte die Konstanzer Gesandtschaft immer im Gasthaus »Rad«, nahe dem Münster, wo dann alle weltlichen und geistlichen katholischen Stände ihren Treffpunkt hatten. Die protestantischen wiederum versammelten sich in der Kronstraße im Gasthof »Goldene Krone«. Gleichzeitig aber entstanden Zusammenkünfte der nahezu ausschließlich katholischen Grafen und Herren im »Goldenen Hirsch« nahe dem »Rad« an der großen Steinbrücke über die Blau. Die Gesandten der Prälaten sammelten sich im St. Michaelskloster in der Wengenstraße, dem einzigen katholischen Institut von Bedeutung in der ansonsten geschlossen lutherischen Stadt. Die Freien Reichsstädte hatten mit weniger bekannten Unterkünften vorlieb zu nehmen, einige klösterliche Gesandte konnten in ihren ulmischen Pfleghöfen absteigen.

Die eigentlichen Sitzungen des Kreistags fanden in Ulm im Rathaus statt. Dieses lag in der ungefähren Mitte zwischen den Quartieren der katholischen Fürsten im »Rad« und dem der Protestanten in der »Gol-

denen Krone«, was ein protokollarisch wichtiger Umstand war. Den Sitzungen gingen Gottesdienste der Protestanten im Münster und der zahlreicheren Katholiken in der bescheidenen Kapelle des Deutschen Hauses voraus. Anschließend versammelten sich sämtliche Delegierten vor der Kathedrale und zogen in gemeinsamer Prozession zum Rathaus. Hierbei entfaltete sich ein umfängliches Protokoll, denn die Gesandten verfahren so, als ob nicht sie, sondern ihre jeweiligen Auftraggeber den Tag besuchten. So saßen die Vertreter des Herzogs von Württemberg in einer sechsspännigen Kutsche flankiert von livrierten Dienern mit den Standarten des Hauses Württemberg. Der Gesandte des Bischofs von Konstanz suchte noch ähnliche Pracht zu entfalten, doch die weiteren Vertreter folgten schon in nur zweispännigen Kutschen oder schließlich gar zu Fuß. Vor dem Rathaus angekommen, wurde ein Stand nach dem anderen aufgerufen und zum Eintritt nach einer besonderen Zeremonie aufgefördert. So durften nichtfürstliche Stände erst eintreten – gleich welches Wetter herrschte – wenn drinnen die fürstlichen bereits Platz genommen hatten. Dann wurden die Gesandten von Prälaten sowie von Grafen und Herren jeweils nach Bänken alternierend einzeln aufgerufen. Erst wenn diese alle eingetreten waren, durften die Vertreter der Freien Reichsstädte en bloc passieren! Wenn schließlich alle Platz genommen hatten, dann eröffnete Württemberg den Tag.

Württemberg legte gleich die zuvor mit Konstanz abgestimmte Hauptproposition vor. Deren inhaltliche Beratung hatte in der ordentlichen Deputation stattgefunden, das Kreistagsplenum war keine deliberierende, nur eine beschließende Versammlung. Die Abgeordneten wurden zur Abstimmung über die Deputationsgutachten nach einem besonderen Prinzip aufgerufen. Die Vertreter der geistlichen und der weltlichen fürstlichen Stände stimmten ebenso wie die der Prälaten und der Grafen und Herren wechselweise ab. Dabei alternierten in der Rangfolge von einem Kreiskonvent zum anderen bei den geistlichen Fürsten Ellwangen und Kempten sowie Lindau und Buchau. Ebenfalls wechselten die Reichsstände Rottweil und Überlingen von einem Kreiskonvent zum anderen im Rang. Nur die Städte gaben ihre Stimme in der Folge ihrer Rang- und Sitzordnung. Tagte der Kreis jedoch in Ulm, so durfte das an zweiter Stelle nach Augsburg der städtischen Bank abstimmende Ulm erst als letzte Stadt ihr Votum abgeben. Schwierigkeiten entstanden stets bei verschiedenen Linien eines Gesamthauses, wie etwa den sog. Reichserbtruchsessischen oder den Königseggischen Linien. Dabei wurde dann die Rangordnung nach dem höheren Alter der Häuser bestimmt, wie auch bei den altgräflichen Häusern Oettingen und Fürstenberg. Dieses Anciennitätsprinzip galt auch bei jeder Aufnahme eines neuen Kreisstandes. Außer bei der Abstimmung gingen stets die geistlichen den weltlichen Ständen voran. All diese *in Ansehung der Rang-*

ordnung der Kreisstände auf Reichs- und Kreisobser-  
vanz sich gründenden allgemeinen Grundsätze von der  
Rangordnung der Kreisstände überhaupt waren im  
einzelnen noch weitaus komplexer, aber dennoch den  
Zeitgenossen stets in allen Einzelheiten bewußt. Die  
einzelnen Elemente von Kreisordnung und -herkommen  
boten selbstredend Anlaß zu steten Reibereien. Doch  
waren sie offenbar gerade ob ihrer vielen Einzelheiten  
gleichsam konstitutives und unersetzliches Element der  
Kreis- oder besser Weltordnung.

Württemberg gab indes stets als letzter Stand seine  
Stimme ab. Das Abstimmungsergebnis, der *Kreis-*  
*schluß*, wurde im folgenden Plenum abermals verlesen,  
bestätigt und damit endgültig. Die verschiedenen  
Kreisschlüsse eines jeden Kreistags wurden vom Direk-  
torium zusammengefaßt und nach Konstanzischer Bil-  
ligung dem Tag abermals vorgelegt. Danach wurden die  
Kreisschlüsse von den übrigen Bankdirektoren so-  
lennisiert, also feierlich besiegelt, und so zu einem  
rechtsgültigen Kreisgesetz, dem Kreisabschied erhoben.  
Seit 1793 jedoch kam ein vereinfachtes Verfahren in  
Übung, nach dem die Kreisschlüsse unmittelbar am  
Ende eines Kreistages *in vim recessus* erhoben und  
Kreisabschiede nur nachträglich auf dem folgenden  
Kreistag vorgelegt wurden. So erklärt sich auch, warum  
über die Verhandlungen des Kreistags von 1801 nur ein  
Kreisabschiedsentwurf und von dem von 1804 nicht  
einmal ein solcher überliefert ist.

*Itio in partes*, also getrennte Abstimmung der Reli-  
gionsteile fand entsprechend Art. 5 § 52 des Westfäli-  
schen Friedens regelmäßig bei der Wahl der Regi-  
mentsstäbe und der Assessoren des Wetzlarer Reichs-  
kammergerichts statt. Die Beschlüsse der Religionskon-  
ferenzen, die regelmäßig während der Kreistage statt-  
fanden, mußten – wenn sie den Kreis betrafen – der  
ordentlichen Deputation angezeigt und vom Plenum des  
Kreistags gebilligt werden.

Der Zutritt zu den Kreistagen war den Gesandten  
auswärtiger Mächte untersagt, beim Kreisausschreib-  
amt hingegen waren Gesandte fremder Mächte akkre-  
ditiert. Dem französischen Gesandten de Villebois  
wurde 1778, obgleich er sein vom König von Frank-  
reich ausgestelltes Beglaubigungsschreiben vorzeigte,  
der Zutritt zum Kreistag verweigert, da auswärtige  
Mächte sich weder heimlich noch gar öffentlich in  
Reichsangelegenheiten einmischen durften. Unter den  
beim Schwäbischen Reichskreis zugelassenen auswär-  
tigen Ministerien und Gesandten nahm naturgemäß der  
Bevollmächtigte des römischen Kaisers, der gewöhnlich  
auch als einziger Gesandter zu den Kreisversamm-  
lungen erschien, den ersten Rang ein. Ihm folgten die  
Gesandten des Zars von Rußland, der Könige von  
Dänemark, von Preußen und von Großbritannien-Kur-  
braunschweig. Andererseits unterhielt der Schwäbische  
Kreis Agenten und Prokuratoren beim Kaiserlichen  
Reichshofrat in Wien und beim Kaiserlichen Reichs-  
kammergericht in Wetzlar.

### *Kreis und Konfessionen*

Ganz besondere Probleme entstanden dem Schwäbi-  
schen als einem bikonfessionellen Reichskreis aus Ma-  
joritätsprinzip einerseits und der durch den Westfäli-  
schen Frieden geforderten, gleichrangigen Berücksich-  
tigung beider Religionsparteien, dem Paritätsprinzip.  
Der evangelische Religionsteil des Schwäbischen  
Kreises umfaßte etwa ein Drittel des Kreisgebiets und  
rund 45 Prozent der Einwohnerschaft (vgl. Tab. S.  
16f.), verfügte aber lediglich über ein Fünftel aller  
Kreisstimmen einschließlich der konfessionsgemisch-  
ten Reichsstädte. Deshalb erhob die evangelische Min-  
derheit häufig die Forderung nach institutioneller Kon-  
fessionsparität bei der Besetzung der wichtigsten  
Kreiseinrichtungen. Das Kreisausschreibamt war mit  
Konstanz und Württemberg zwar paritätisch besetzt,  
doch bei den sonstigen Kreisinstitutionen ließ sich  
dieses Prinzip nicht durchgängig verwirklichen. Den-  
noch hatten sich innerhalb des Schwäbischen Kreises  
analog dem Reichstag je eine evangelische und eine  
katholische Kreiskonferenz gebildet, die etwa zur  
Wahl der Schwäbischen Assessoren beim Reichskam-  
mergericht getrennt – wie schon erwähnt, meist  
anläßlich von Allgemeinen Kreistagen – zusamen-  
traten. Bei der Aufstellung der Kreistruppeneinheiten  
immerhin führte diese *itio in partes* zur Formation  
nicht gemischtkonfessioneller Verbände.

Man geht heute davon aus, daß bis hin zum Drei-  
ßigjährigen Krieg der Konfessionalismus von erheb-  
licher Bedeutung für das politische Verhalten der  
Kreisstände gewesen war, nach dem Westfälischen  
Frieden jedoch sogar das Verlangen nach Religions-  
parität abnahm (VANN). ES bedürfte jedoch noch ein-  
gehenderer Untersuchung, bevor dies als endgültiges  
Forschungsergebnis anerkannt werden kann.

### *Kreis und Kaiser*

Der Kaiser entsandte recht häufig Kommissare zu  
den Kreistagen. Diesen Kommissaren, die seit dem 18.  
Jahrhundert noch zusätzlich die habsburgischen Haus-  
interessen vertraten, gebührte nicht nur besondere pro-  
tokollarische Rücksichtnahme, vielmehr konnten sie  
beim Kreistagsplenum mündlich und schriftlich die  
kaiserlichen Wünsche anbringen. Auch durfte der  
Kommissar eine Stellungnahme vor allen anderen Be-  
ratern oder während der laufenden Verhandlungen  
abgeben. Andererseits fehlte dem Schwäbischen  
Kreistag im Gegensatz zum Reichstag der kaiserliche  
Prinzipalkommissar, der fürstlichen Rang haben  
mußte und im Reichstag weitgehende Rechte besaß.  
Im Lauf der Zeit verlor jedoch der kaiserliche Kom-  
missar an Einfluß auf die Kreistagsgesandten, er wur-  
de ein Gesandter unter mehreren.

Das Stimmrecht auf den allgemeinen Kreistagen

oder Konventen wurde stets durch Gesandte ausgeübt. Vor allem bei den Reichsstädten aber auch bei den Prälaten war auch Stimmvertretung, also Mitvertretung durch andere Gesandte, üblich. Der Ablauf des Kreistages war bis ins kleinste festgelegt. Grundsätzlich ist der Kreistag nicht mit dem Reichstag zu vergleichen. Im Gegensatz zum Reichstag besaßen die Kreisstände Einzel-(Viril-)stimmen. So kam jeder Stimme gleiches Gewicht zu. Wer eine Mehrheit suchte, dem nutzte seine ökonomische Stärke nicht ohne weiteres, vielmehr mußte er sich auch auf andere Einflußnahmen verlegen. Umgekehrt war auch der wirtschaftlich weniger Bedeutende in der Lage, etwa im Verein mit konfessionsverwandten Ständen, eine Mehrheit zu formieren. Allerdings zeigte auch hier die Praxis, wie stark der Einfluß Württembergs war. War dieses aufgrund des formalen Majoritätsprinzips einmal überstimmt worden, so suchte man prompt die Gewichtigkeit der Stimme geltend zu machen, indem man angebliche Verletzung nicht majorisierbarer Einzelrechte oder eine Überschreitung des Kreiszwecks behauptete. Diese *iura singulorum*, die durch einen Mehrheitsbeschluß des Kreises nicht *geschwächt* werden sollten, umfaßten vor allem die im Westfälischen Frieden den Ständen garantierten (Hoheits-) Rechte.

#### *Ordentliche Deputation und Engerer Konvent*

Da der Kreistag keine beständig tagende Einrichtung war, richtete man schon frühzeitig einen ordentlichen Deputationsausschuß zur Regelung von Routineangelegenheiten ein. Ausdrücklich blieb jedoch die Entscheidung über alle wichtigen Kreisangelegenheiten dem Kreistag vorbehalten. Die Deputation wurde zunächst von allen Bänken in wechselnder Besetzung beschickt, bis 1664 die evangelischen Kreisstände die Einführung der Religionsparität verlangten und für sich fünf der zehn Sitze beanspruchten. Dies führte vorübergehend zur Aufhebung der Deputation, doch veranlaßte der langsame Geschäftsgang der Plenarsitzungen des Kreistages die protestantischen Stände bald zum Nachgeben. Allerdings blieb die ordentliche Deputation nun bis 1803 überwiegend katholisch. Mitglieder waren 10 Kreisstände: Konstanz, Augsburg, Württemberg, Baden, jeweiliger Direktor und Konduktor der Grafen- und Prälatenbank (1799: Oettingen-Wallerstein und Königsegg-Rothenfels, Ochsenhausen und Salmannsweiler), Augsburg und Ulm. Da Baden 1799 der Deputation fernblieb, wurde 1799 Hechingen aufgenommen.

Nach Aufgabe und Zusammensetzung identisch mit der Ordentlichen Deputation war der Engere Konvent. Beide Institutionen waren lediglich deliberierende, nicht beschließende Versammlungen. War die Ordentliche Deputation eine verhältnismäßig regelmäßig tagende Einrichtung, so war der Engere Konvent eine

nur bei Anlässen von besonderer Dringlichkeit zusammentretende Versammlung, die seit 1670 in Gebrauch kam, aber erst gegen Ende des Ersten Reichs immer häufiger tagte. Es war Aufgabe des Engeren Konvents wie der Deputation, durch Anfertigung von Gutachten, die dem Plenum des Kreistags zur Beschlußfassung vorgelegt wurden, dessen zeitraubende und für die einzelnen Stände kostspielige Arbeit zu beschleunigen.

Tatsächlich hatten jedoch Ordentliche Deputation und Engerer Konvent eine weit darüber hinausgehende Stellung inne, da diese vorzüglich über alle laufenden Geschäfte informiert waren. Außerdem hat der Kreistag sich offenbar nie gegen ein ihm vorgelegtes Gutachten entschieden. Im einzelnen wurden Ordentliche Deputation und Engerer Konvent durch das Kreisasschreibamt geleitet, sowohl in bezug auf die Einberufung als auch auf die Durchführung von Sitzungen. Damit kam Württemberg eine weitere, bedeutsame Einflußmöglichkeit zu.

#### *Kreisasschreibamt*

In der Frühzeit des Schwäbischen Reichskreises setzte sich Württemberg als derjenige Stand durch, der den Kreistag einberief. Das ebenfalls um diese Würde konkurrierende Augsburg sowie Baden konnten sich nicht durchsetzen, nur Konstanz als das erste unter den geistlichen Fürstentümern Schwabens gelang es, sich neben Württemberg noch zu behaupten. Schließlich erreichte Konstanz 1662 eine verbindliche, bis 1802 gültige Regelung der Geschäftsverteilung. Danach kam Konstanz der erste Rang am Kreistag und das unverbrüchliche Recht der Mitwirkung bei Kreisgeschäften zu. Im einzelnen waren Umfang und Inhalt dieser Kreisgeschäfte aber eher verschwommen. Jedenfalls bestanden diese in der gemeinsamen Einberufung des Kreistags, in der gemeinsamen Abfassung der Deliberanda und in – zumindest – dem Anspruch, alle den Kreis betreffenden Schrifteingänge mitgeteilt zu erhalten. Die wichtigsten Eingänge hatte das Kreisasschreibamt auch den einzelnen Bankvorsitzenden bekanntzugeben. Auf dem Kreistag wurde die Hauptproposition im Namen des gesamten Kreisasschreibamts vorgelegt, die Kreisschlüsse von ihm vollzogen. Das entscheidende war jedoch, daß die Kreisasschreibenden Fürsten in den Zeiten zwischen den Kreistagen ein wesentlicher und vor allem kontinuierlicher Teil der Kreisorganisation waren und deshalb dann alle Geschäfte in der Hand hielten. Andererseits mußten alle Maßregeln des Kreisasschreibamts der Ordentlichen Deputation vorgelegt werden, die darüber dem Kreistag ein Gutachten zur Beschlußfassung erstellte. Doch offenbar ist nie eine der Maßregeln rückgängig gemacht worden.

Das tatsächliche Übergewicht Württembergs im Kreisasschreibamt wird vor allem daran deutlich, daß

das Herzogtum Kreisarchiv und vor allem die Kreiskanzlei innehatte, welche beiden Einrichtungen allerdings dem Kreisdirektorium zugerechnet wurden.

### *Direktorium*

Im Vergleich von 1662 hatte Konstanz, wie die Akten zeigen, eigentlich auf die tatsächliche Leitung des Kreistags verzichtet und nur eher repräsentative Funktionen mit Rücksicht auf seine erste Rangstelle im Kreis behalten. So konnte Württemberg *Mund und Feder* des Kreistags werden, also die gesamte technische Leitung der Zusammenkünfte an sich ziehen. Während Konstanz auf allen Dokumenten an erster Stelle unterzeichnete, als erster Stand die Stimme abgab, als erster auch von Württemberg von allen Ständen beim Kreistag aufgesucht werden mußte, hatte andererseits Württemberg die Aufgabe, die Akkreditierungen der Kreisstände und auswärtiger Mächte vorzunehmen, die Stände durch Ansagezettel mit Angabe von Tagungsort und Beratungsgegenstand zum Tag zu laden, den Konvent zu eröffnen, allen Deliberationen zu präsidieren, alle Propositionen zur Abstimmung vorzubereiten und weiteres mehr. Vor allem das letztgenannte Recht verschuf dem Herzog die Möglichkeit verdeckter aber bedeutender Einflußnahme.

### *Kreisdirektorium und Kreisbeamtenschaft*

Grundsätzlich oblag die Aufsicht über die Kreisbeamtenschaft dem Kreisasschreibamt, wobei Konstanz jedoch immer mehr von Württemberg hinausgedrängt wurde. Aus diesem Zustand heraus entwickelte sich das sog. Kreisdirektoriat Württembergs, ein Amt, das von keinem Reichs- oder Kreistag jemals anerkannt wurde. Tatsächlich hatte es sich eben auch nur daraus ergeben, daß Württemberg über Kreiskanzlei und -archiv gebot. Die Kreiskanzlei, die zur Erledigung der Kreisangelegenheiten diente, bestand aus privaten herzoglichen Räten, die dem Geheimen Rat unterstellt waren. Waren dieser Kreiskanzlei auch vom Kreis besoldete Beamte wie Kreissekretär und Kreisrechnungsrat eingegliedert, so stand sie doch zum Kreis in keiner unmittelbaren Beziehung, ja sie trat im Geschäftsverkehr des Kreises gar nicht in Erscheinung.

Den Gegebenheiten nach beanspruchte Württemberg, den Kreissekretär vorzuschlagen, wozu seit 1718 jedoch die Zustimmung Konstanz' notwendig war. Stimmt der Tag dem Vorschlag zu, so hatte der Sekretär einen Eid auf den Kreis abzulegen. 1797 suchte Württemberg sogar noch das Amt eines zweiten Kreissekretärs einzuführen, was jedoch an der von den Ständen verlangten Religionsparität scheiterte. Im einzelnen hatte der Kreissekretär das amtliche Kreisprotokoll zu führen, die *Diktatur* (Veröffentlichung) der an den

Kreis gerichteten Schreiben nach Weisung des Direktoriums vorzunehmen und Studien über die Kreisverfassung auszuarbeiten. Oft wurde noch zu Lebzeiten des Kreissekretärs diesem ein Adjunkt aus den Reihen der Kanzlei beigegeben, wie dies auch bei anderen höheren Kreisämtern geschah.

Der Kreis(rechnungs)rat oder Kreisoeconomierat blieb trotz Protestes der katholischen Reichsstände nur mit Protestanten besetzt, da auch hier Württemberg das alleinige Vorschlagsrecht hatte. Dem Kreisoeconomierat oblag die Aufsicht über sämtliche wirtschaftlichen und finanziellen Kreisangelegenheiten ziviler und militärischer Art, nicht aber über die Kreiskasse. Andererseits unterstand dem Kreisrat das gesamte Rechnungswesen des Kreises sowie die Versorgung der Kreisarmee, insbesondere das Abschließen von Verträgen mit Materiallieferanten. (Vgl. Anhang S. 27.)

### *Kreisviertel*

1563 wurden vier Kreisviertel eingerichtet: Das erste oder württembergische mit Württemberg als Vierteldirektor (jeweils 1800), das zweite oder badische mit Baden als Direktor, das dritte, obere oder konstanzi-sche mit Konstanz als Direktor und schließlich das vierte oder augsburgische Viertel mit Augsburg als Direktor. Die Kreisviertel waren Zusammenfassungen bestimmter Großräume, wobei der erste und der zweite Kreis mit Württemberg und Baden als Direktor eine weltlich-protestantische Führung hatte, der dritte und vierte Kreis mit Konstanz und Augsburg eine geistlich-katholische. Besonders ausgeprägt war das konfessionelle Übergewicht im dritten Kreis mit – neben Konstanz – Kempten und den zahlreichen oberschwäbischen Prälaten.

Wenngleich die Viertel ebenso wie der Kreis nach Ständen mit genau bestimmter Zusammensetzung aufgebaut waren, so konnten sie doch als Unterordnungen desselben keine sonderliche Bedeutung erhalten, ausgenommen als Rekrutierungsbehörden der Kreisarmee. Allein der Markgraf von Baden suchte zeitweise seine Stellung als Vierteldirektor politisch auszubauen. Eine Einteilung des Kreises in einen Oberen und Unteren spielte zeitweilig in der Militärverwaltung eine Rolle. Der Obere Kreisteil umfaßte vor allem die Hochstifte Konstanz und Augsburg, die Fürstabtei Kempten, zahlreiche oberschwäbische Prälaten, »Baden-Baden«, Hohenzollern, Haigerloch, Heiligenberg, Klettgau, zahlreiche südlich gelegene Mitglieder der Grafen- und Herrenbank sowie endlich die Städte im Süden des Kreises. Im Unteren Kreisteil dominierten Württemberg, »Baden-Durlach«, »Baden-Hochberg«, Oettingen. Daneben fanden sich außer einigen Prälaten und Grafen und Herren mehrere bedeutende Reichsstädte wie Augsburg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Gmünd, Ravensburg u.a.

### *Kreisstraßenwesen*

Eine der wichtigsten Aufgaben, die der Kreis ohne Reichsauftrag übernommen hatte, war die Aufsicht über das Straßenwesen. Seit 1710 hatte der Kreis zahlreiche Verordnungen betreffend das Straßenwesen erlassen, seit 1746 wurden die Kreisbefugnisse in Straßensachen den Kreisviertelsdirektoren übertragen. Bis zum Ende des Kreises haben sich alle Kreistage mit Fragen des *Kreisstraßeninstituts* beschäftigt. *Die beynahe im ganzen schwäbische Kreise vollbrachte Herstellung und Chaussierung der Land-, Heer- und Commercialstraßen* erschien den Zeitgenossen *als eine der ersprißlichsten Folgen, die aus dem Institut der Reichskreise je geflossen sind* (HOFFMANN). Umfang und Bedeutung der Kreistätigkeit in Straßensachen belegen die reichen diesbezüglichen Aktenbestände im ehemaligen Kreisarchiv, die noch auf Aufarbeitung warten.

### *Kreisoberst und Kreiskriegsverfassung*

Dem Auftrag des Reichsregiments von 1522 entsprechend wurden im Schwäbischen Kreis 1531 zwei *pleibende Hauptleut des Schwäbischen Bezircks* (Württemberg und Baden) bestellt. Erst die Kreisexekutionsordnung von 1563 legte die Befugnisse des Kreisobersten im einzelnen genau fest, indem sie die Voraussetzungen für geregelte Exekutionsverfahren schuf. Darin waren Wählbarkeit und Absetzbarkeit geregelt, ein Kreiskriegsrat bestehend aus sechs Zugeordneten der fünf Bänke (die städtische Bank stellte zwei Vertreter) eingerichtet. Nach mehrheitlichem Beschluß des Kreiskriegsrats konnte der Kreisoberst die Kreishilfe gegen Empörer aufbieten, sofern Vermittlungsversuche fehlgeschlagen waren. Zu den Kreisexekutionsmitteln waren von den Kreisständen zur einfachen Kreishilfe sechs Fähnlein zu stellen indem sie die Soldkosten dem Kreispfennigmeister überwiesen. Nur im Dringlichkeitsfall der eiligen Kreishilfe konnte der Oberst mit Hilfe der gerade vorhandenen Kreisfinanzen auch von sich aus Truppen anwerben. Grundsätzlich jedoch waren Kreisaufgaben über Umlagen von den Ständen zu finanzieren. Gegen widersetzliche Stände sollte der Kreisoberst ein Urteil des Reichskammergerichts erwirken und dann erst einschreiten, gegebenenfalls auch mit Hilfe anderer Kreise. Hielt der Kreiskriegsrat das benötigte Truppenkontingent für höher als das Dreifache (*triplum*) der Kreishilfe, so mußte vor weiteren Maßnahmen der Kreistag einberufen werden. In anderen Zeiten war es hauptsächliche Aufgabe des Kreisobersten für die Wahrung der inneren Sicherheit zu sorgen. Dabei hatte er *streifende Rotten* zu organisieren, die innerhalb eines jeden Kreisviertels von zwei Kreisständen finanziell getragen wurden. Unter Führung wegekundiger Hauptleute hatten

diese Rotten dann die einzelnen Viertel regelmäßig zu durchziehen und nach Wegelagerern abzusuchen.

Obgleich das Amt des Kreisobersten grundsätzlich mit beachtlichen Befugnissen begabt worden war, konnte es doch keine rechte Bedeutung erlangen. Dies lag zum einen daran, daß seit dem Inkrafttreten der Kreisexekutionsordnung stets die württembergischen Herzöge zu Kreisobersten gewählt wurden. Vollends während des Dreißigjährigen Krieges gewann dann das Kreisausschreibamt, vor allem aber das württembergische Direktorium alleinige Bedeutung. Da nach 1648 auch das Amt des Kreisobersten paritätisch zu besetzen war und die Kreisstände darüber keine Einigung erreichen konnten, gingen die Befugnisse auf das Kreisausschreibamt über. Schließlich wurde 1696 das rein militärische Amt eines Kreisgeneralfeldmarschalls für Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden geschaffen, das jedoch seit 1707 stets die württembergischen Herzöge bekleideten. Nur vorübergehend verlangte Baden vergeblich die Wiedereinführung des Kreisoberstenamts. Grundsätzlich verblieb die militärische Führung beim Kreistag. Der von diesem gewählte Kreisgeneralfeldmarschall hatte lediglich Kreisschlüsse zu vollziehen. Da die Kreistage jedoch nur jeweils von kurzer Dauer waren, fand aber keine wirkliche Kontrolle über die Ausführung der Schlüsse statt.

In Friedenszeiten verfügte der Schwäbische Kreis über keine stehenden Truppenkontingente, erst bei bevorstehendem Krieg wurde das schwäbische Kreis-korps aus den Kontingenten der einzelnen Kreisstände gebildet. Diese wiederum waren seit den Assoziations-traktaten von Beginn des 18. Jahrhunderts an verpflichtet, beständig waffenfähige Mannschaften zu unterhalten.

### *Stärke und Gliederung der Kreistruppen*

Der Wormser Reichstag des Jahres 1521 hatte eine Grundstärke, das *simplum*, der Reichsarmee von 24000 Mann beschlossen, davon entfielen auf die schwäbischen Stände 3861 Mann. Das Reichskriegsgutachten von 1681 schließlich setzte eine Normalstärke von 4028 Mann (1321 Reiter, 2707 Fußsoldaten) für den Schwäbischen Kreis bei einem Reichssimplum von 40000 fest. Für den Reichskriegsfall hatte Schwaben das *triplum*, nämlich die dreifache Heeresstärke von 12084 Soldaten zu stellen, was vom Kreis allerdings eigenmächtig auf 7944 Mann reduziert wurde. Im Jahr 1793 bestand das Kreiskorps aus zwei Kavallerieregimentern, den württembergischen Kreisdragonern und den hohenzollerischen Kreiskürassieren, sowie vier Infanterieregimentern, nämlich dem württembergischen, badischen, fürstenbergischen und wolfeggischen Kreisinfanterieregimentern. Bei der Regiments-einteilung von 1792/93 stellten außer Rechberg und Auersberg nur Esslingen und Reutlingen keiner-

lei Kontingente. Von der Kontingentstellung zur Kavallerie waren das Stift Lindau, die Abteien Petershausen, Neresheim, Baidt, Söflingen und Isny, ferner die Reichsstädte Weil, Wimpfen und Buchau befreit. Die Häuser Königsegg wiederum stellten keine Infanterie. Von besonderer Bedeutung für die Militärorganisation des Schwäbischen Kreises waren die sog. Regimentskonkurrenzen, also die Stände eines jeden Kreisviertels, die jeweils unterschiedliche Kontingente zu den Kreiseinheiten zu stellen hatten. So besaß das württembergische Kreisdragonerregiment 24 wirklich konkurrierende Stände mit 27 Kontingenten. Dabei stellte Württemberg ganz oder überwiegend 4 Kompagnien, Baden und Ulm jeweils den größten Teil einer Kompagnie, so daß insgesamt doch sechs einheitlichen Kompagnien nur zwei aus teilweise winzigen Kontingenten zusammengesetzt gegenüberstanden. Schwieriger war die Bildung der hohenzollerischen Kreiskürassiere: Bei 53 Regimentskonkurrenten mit 58 Kontingenten gab es lediglich drei ganz oder überwiegend von einem Stand (Hochstift Augsburg, Fürstenberg und Baden) gestellte Kompagnien. So vielfältig die Einheiten – jeweils für sich gesehen – auch zusammengesetzt waren, so waren sie doch insgesamt nur ein getreues Spiegelbild des gesamten Kreises. Dies zeigte sich besonders bei den Kreisinfanterieregimentern. Das württembergische war zwangsläufig herzoglich, das Regiment Fürstenberg war überwiegend eine Prälatentruppe, denn 12 der 20 Regimentskonkurrenten waren Prälatenstände, fünf (zwei weltliche, drei geistliche) gehörten zu den Fürsten, zwei zu den Grafen und einer zu den Städten. Allerdings stellten die Prälaten nur rund 440 Mann, die Fürsten hingegen etwa 840. Im badischen Regiment dominierten 31 Reichsstädte gegenüber vier weltlichen Fürsten, vier Prälaten und drei Grafen. Dabei entsandten die 20 städtischen Konkurrenten 1260 von insgesamt 1490 Füsiliere. Im Kriegsinfanterieregiment Wolfegg waren alle Kreisstände in vergleichbarer Zahl vertreten: als Konkurrenten traten zehn Fürsten (zwei geistliche, acht weltliche), neun Prälaten, zehn Grafen und sieben Städte, die die 1490 Mann etwa im Verhältnis 4:2:6:3 stellten.

Der im einzelnen noch weitaus kompliziertere Aufbau des Kreiskorps ließ eine wirksame Aktion der Kreisverteidigung kaum erwarten. Und doch hat der Schwäbische Kreis im Reichskrieg gegen das revolutionäre Frankreich eine bedeutende Rolle gespielt. Mehrfach kam Schwaben, durch freiwillige Rüstungsbeschlüsse den Anordnungen des Reichs zuvor, doch tatsächlich erreichte der Kreis nicht einmal die durch Reichsschluß vorgesehene Truppenstärke. Eine vom Kreis 1794 begonnene Volksbewaffnung konnte nicht verwirklicht werden.

Von größerer Bedeutung wären wohl für den Verlauf des Reichskriegs von 1792 die vom Kreis angestrebten Reichskreisassoziationen gewesen. Kreisasso-

ziationen waren Verabredungen mehrerer Reichskreise zur Erreichung bestimmter Ziele, in aller Regel der Kreisverteidigung. Die lange währende Assoziation der vorderen Reichskreise, die im Grunde stets nur der Verteidigung der Reichswestgrenze gedient hatte, war 1747 auseinandergebrochen. Doch scheiterten diese Versuche vor allem am Widerstreben der anderen Reichskreise. Eher am konstanziischen Widerstand scheiterten die Bemühungen Württembergs um eine Neutralitätspolitik des Kreises. Insgesamt waren alle Versuche, das Reichsorgan »Kreis« gegen Ende des Alten Reichs noch zu einem selbständigen Faktor der Reichspolitik zu machen, vergeblich. Sie waren um so aussichtsloser, als eine selbständige Kreispolitik nach Abschluß des preußischen Sonderfriedens von Basel faktisch nicht mehr möglich war, ohne daß sich der betreffende Reichsstand dem Vorwurf des Hochverrats aussetzte. Anders im zweiten Revolutionskrieg, als mit dem Reich auch der Schwäbische Kreisverband weiter zerfiel. Doch als 1796 die französischen Armeen Süddeutschland überfluteten, entschloß sich auch der Schwäbische Kreis zu einem Waffenstillstand. Damit hatte sich auch hier dieser außerhalb des Reichsverbands gestellt, der Weg zur Reichsauflösung war endgültig beschritten.

#### *Das Ende der Reichskreisverfassung*

Art. VII des Lunéviller Friedens vom 9. Februar 1801 mußte erhebliche Umwälzungen der Reichskreisverfassung zur Folge haben. Er bestimmte, daß das Heilige Römische Reich, *sera tenu de donner aux Princes héréditaires qui se trouvent à la rive gauche du Rhin, un dédommagement qui sera pris dans le sein dudit Empire, suivant les arrangements qui, d'après ces bases, seront ultérieurement déterminés.*

Bereits bevor die am 2. Oktober 1802 zur Ausführung von Art. VII des Lunéviller Friedens eingesetzte außerordentliche Reichsdeputation, an der gegen Reichsherkommen die Reichsstädte nicht beteiligt waren, erstmals zusammengetreten war, hatten die großen Reichsstände schon mit der Einverleibung der Entschädigungslande begonnen. Allen voran hatte Preußen umgehend die ihm in Nordwestdeutschland zugesicherten Entschädigungsgebiete annektiert. Nach der Reichsexekutionsordnung hätte diesen Vorgängen Reichsacht und Reichsexekution wegen Landfriedensbruch folgen müssen, doch angesichts der allgemeinen Auflösung der Reichsverfassung beeilten sich die übrigen Stände nur, das preußische Beispiel nachzumachen, allen voran Württemberg.

Am 25. Februar 1803 schließlich legte die Reichsdeputation mit dem endgültigen Hauptschluß das Ergebnis ihrer Beratungen, den Reichsdeputationshauptschluß, dem Reichstag zur Genehmigung vor. Nur die §§ 1-29 dieses Entschädigungsplans stellten die Voll-

ziehung von Art. VII des Lunéviller Friedens dar. Mit der in § 35 ausgestellten Generalvollmacht für sämtliche Reichsstände, etwa verbleibende und nicht zur Entschädigung verwendete geistliche Territorien zu säkularisieren, überschritt die Deputation ihren Auftrag bei weitem. Im übrigen war es ungerecht, allein die geistlichen Stände mit ihrer Existenz für den von allen Ständen gemeinsam verlorenen Reichskrieg bezahlen zu lassen. Auch daß die Reichsstädte in die Entschädigungsmasse mit einbezogen wurden, entsprach nicht den Bestimmungen des Lunéviller Friedens. Der Reichsdeputationshauptschluß brachte zum einen umfassende Veränderungen für den Reichstag, zum anderen aber auch für den Schwäbischen Kreistag. Im Schwäbischen Reichskreis waren von 99 Kreisständen 30 geistliche Herrschaften. Deren Beseitigung bedeutete folgerichtig auch eine einschneidende Veränderung des inneren Kreisgefüges. Im Kreis fielen die geistlichen Fürsten – ebenso wie die Prälaten – und die Städtebank ersatzlos weg. Von den geistlichen blieben nur der Deutsche Orden für Altshausen und der Johanniterorden für Bonndorf auf der Grafenbank erhalten, von Städten nur Augsburg von allen 31 schwäbischen Reichsstädten.

Nach dem Reichsdeputationshauptschluß gab es im Schwäbischen Reichskreis nur noch 28 Stände auf 3 Bänken:

#### 1. Fürsten (11 Stände):

Württemberg mit Justingen und den aufgelösten Kreisstimmterritorien Ellwangen, Zwiefalten, Rottemünster, Esslingen, Reutlingen, Hall, Rottweil, Heilbronn, Gmünd, Weil, Giengen, Aalen;  
 Baden mit Eberstein und den ehemaligen Kreisstimmterritorien Konstanz, Salmannsweiler, Petershausen, Gengenbach, Überlingen, Biberach, Wimpfen, Pfullendorf, Offenburg, Stadt Gengenbach, Zell;  
 Bayern mit Mindelheim und Wiesensteig; auf der Fürstenbank wegen der neuen Gebiete Hochstifte Augsburg und Kempten, ferner die ehemaligen Kreisstimmterritorien Elchingen, Irsee, Ursperg, Kaisersheim, Roggenburg, Wettenhausen, Söflingen, Ulm, Nördlingen, Memmingen, Ravensburg, Stadt Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Leutkirch, Buchhorn, Bopfingen;  
 Hohenzollern - Hechingen;  
 Hohenzollern-Sigmaringen;  
 Auersberg;  
 Fürstenberg mit Stühlingen, Baar, Kinzigal, Meßkirch, Gundelfingen;  
 Oettingen;  
 Schwarzenberg;  
 Liechtenstein;  
 Taxis mit Stift und Stadt Buchau sowie Marchtal und Neresheim.

#### 2. Grafen (16 Stände):

Deutscher Orden (= Altshausen);  
 Oettingen;  
 Österreich (= Tettngang und Hohenems);  
 Zeil-Wurzach;  
 Königsegg - Rothenfels;  
 Zeil-Trauchburg;  
 Königsegg-Aulendorf;  
 Wolfegg-Waldsee;  
 Hans Fugger;  
 Marx Fugger;  
 Jakob Fugger;  
 Bonndorf;  
 Traun (= Eglöfs);  
 Stadion (Thannhausen);  
 v. d. Leyen (Geroldseck);  
 Sickingen.

#### 3. Städte:

Augsburg

Entschädigungslande erhielten außerdem die Fürsten von Nassau-Dillenburg-Oranien (Weingarten) und Bretzenheim (Stadt und Stift Lindau) sowie elf westfälische Grafen:

Metternich (Ochsenhausen);  
 Aspremont-Lynden (Baindt);  
 Bassenheim (Heggbach);  
 Quadt (Stadt und Stift Isny);  
 Sternberg (Schussenried und Weißenau);  
 Törring (Gutenzell);  
 Warttemberg (Roth);  
 sowie mit bloßen Teilen von ehemaligen Kreisstimmterritorien:  
 Plettenberg (Teile der Abtei Heggbach);  
 Ostein (Kartause Buxheim);  
 Schäsberg (Teile der Abtei Ochsenhausen);  
 Sinzendorf (u. a. ein Teil Ochsenhausens).

Der Schwäbische Reichskreis hätte nunmehr 41 Kreisstände umfaßt, doch treten alsbald infolge von Tauschverträgen weitere Veränderungen ein: Österreich kaufte die Grafschaft Königsegg-Rothenfels, die bretzenheimischen Entschädigungslande Stadt und Stift Lindau; die Stadt Dinkelsbühl kam an Preußen, Wimpfen an Hessen-Darmstadt und Eglöfs an Windisch-Grätz. Durch den Erwerb des Stifts Lindau hatte auch Österreich fürstlichen Kreisrang erworben.

Von Bedeutung war, daß nunmehr im Schwäbischen Kreis fünf mächtige Reichsstände kreisständig waren: Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen. Schon deshalb war für die Zukunft des Schwäbischen Kreises kaum die Stabilität zu erwarten, die zuvor sich aus der relativen Machtgleichheit der Kreisstände ergeben hatte. Vor allem aber sollte die Neuregelung des

Stimmrechts am Kreistag zum kaum lösbaren Problem werden. Nach dem Reichsdeputationshauptschluß verringerte sich die Zahl der Kreisstimmterritorien um 59, elf neue Stimmen erhielten die westfälischen Grafen, zwei weitere die Fürsten von Nassau und Bretzenheim. Jedoch strebten vor allem Bayern, Württemberg und Baden eine Fortführung aller ehemaligen Kreisstimmen an, wodurch sich in sämtlichen Kreisangelegenheiten eine überwältigende Mehrheit für diese Mächte ergeben hätte. Wichtig war auch die Frage, was mit den beiden untergegangenen Kreisviertelsdirektorien, nämlich von Konstanz und Augsburg geschehen sollte, sowie schließlich das Schicksal der Ordinari-Deputation, die jetzt nach dem Wegfall dreier

Bänke auf vier Mitglieder zusammenschmolz. Die vielfältigen Probleme ließen jedoch bald wahrscheinlich werden, daß ein Überleben des Schwäbischen Kreises nach diesen umwälzenden Neuerungen kaum wahrscheinlich war.

Als erstes brach das Kreismilitärssystem 1803 zusammen. Bayern zog alle Kontingente seiner 19 Entschädigungsterritorien zusammen und löste sie vom Kreis, indem sie der bayerischen Armee eingegliedert wurden. Bald nach der Aufhebung des Fürstbistums Konstanz stellte sich auch die Frage nach der Fortdauer von dessen Mitkreisausschreibamt, das an sich Baden zufallen mußte. Doch hielt sich Württemberg nunmehr für den alleinigen kreisausschreibenden Fürsten.

*Schwäbische Kreisstimmterritorien und Kreisbänke am Vorabend des Lunéviller Friedens*

	<i>Kreisstimmterritorien</i>	<i>Konfession – Kreisviertel – Kreisteil</i>	<i>Größe in Quadratmeilen</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Territorialherren</i>
I	<i>Geistliche Fürstenbank</i>				
1	Hst Konstanz	K III O	5	14 000	der B
2	Hst Augsburg	K IV O	45	92 000	der B
3	FÄbtei Kempten	K III O	16	50 000	der FÄbt
4	FÄbtei Ellwangen	K I U	6,8	20 000	der FÄbt
II	<i>Prälatenbank</i>				
1	Salmannsweiler	K III O	6	9 000	der Abt
2	Weingarten mit H Blumenegg	K III O	6	14 000	der Abt
3	Ochsenhausen	K III O	3,5	6 000	der Abt
4	Elchingen	K I U	2,5	4 000	der Abt
5	Irsee	K IV U	2	4 400	der Abt
6	Ursberg	K IV U	1,8	3 600	der Abt
7	Kais(ers)heim	K I .	3	6 000	der Abt
8	Roggenburg	K IV U	2,5	5 000	der Abt
9	Roth	K III U	1,5	2 900	der Abt
10	Weißenuau	K III U	0,5	1 500	der Abt
11	Schussenried	K III O	2,6	3 000	der Abt
12	(Ober)Marchtal	K III O	3	7 000	der Abt
13	Petershausen	K III O	um 2,5	3 500	der Abt
14	Pt Wettenhausen	K IV U	2	5 000	der Propst
15	Zwiefalten	K . .	3,3	8 000	der Abt
16	Gengenbach	K II U	kein Gebiet	1 500	der Abt
17	Neresheim	K I .	1,5	5 000	der Abt
18	Heggbach	K III U	1,5	600	die Äbtissin
19	Gutenzell	K III U	1,5	1 000	die Äbtissin
20	Rot(ten)münster	K II O	1	.	die Äbtissin
21	Baindt	K III O	kein Gebiet	.	die Äbtissin
22	Söflingen	K I U	.	3 800	die Äbtissin
23	Isny	K III O	.	.	der Abt
III	<i>Weltliche Fürstenbank</i>				
1	Hgt. Württemberg	e I U	185	um 580 000	der Hg
2	»Baden-Baden«	K II O	um 32	} um 167 000	} Mgf v. Baden
3	»Baden-Durlach«	e II U	um 27		
4	»Baden-Hochberg«	e II U	um 18		
5	gfst Gf Hohenzollern	K II O	4,5	12 000	Fst Hz-Hechingen
6	H Haigerloch-Wöhrstein	K III O	3	7 000	Fst Hz-Sigmaringen



	<i>Kreisstimmterritorien</i>	<i>Konfession — Kreisviertel — Kreisteil</i>	<i>Größe in Quadratmeilen</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Territorialherren</i>
7*	Abtei Lindau	K III O	.	.	die Äbtissin
8*	Abtei Buchau	K III O	2	3 600	die Äbtissin
9	Tengen	K III U	1,5	850	Fst Auersperg
10	Heiligenberg	K III O	5	13 000	Fst Fürstenberg
11	Oettingen-Spielberg	e I U	8	20 000	Fst Öttingen-Spielberg
12	gfst Gf Klettgau	K II O	5,5	9 000	Fst Schwarzenberg
13	Liechtenstein	K III—	3	5 000	der Fst
IV	<i>Grafen und Herrenbank</i>				
1	Komtureien Altshausen, Rohr-Waldstetten, Mainau	K III O	5,5	10 000	LKomtur d. DO-Ballei Elsaß und Burgund
2	Stühlingen	K II O	6	.	Fst Fürstenberg
3	Baar	K III O	10	.	Fst Fürstenberg
4	Wiesensteig	K I U	3	6 000	Kfst. v. d. Pfalz
5	Hausen i. Kinzigtal	K II O	6,5	.	Fst Fürstenberg
6	Meßkirch	K III O	um 5	.	Fst Fürstenberg
7	Tettngang und Argen	K III O	6	13 000	Kg v. Ungarn
8	Oettingen-Wallerstein	K I U	16	40 000	Fst Oettingen- Wallerstein
9	Friedberg-Scheer	K III O	5	11 000	Fst Thurn und Taxis
10*	Königsegg-Aulendorf	K III U	3	3 000	Gf Königsegg- Aulendorf
11*	Rothenfels mit H Staufen	K III U	um 13	.	Gf Königsegg- Rothenfels
12	Gf Zeil, Gf Trauchburg und HH Wurzach und Marstetten	K III O	5,5	um 10 000	Gf Waldburg- Wurzach
13	Gf Wolfegg und H Waldsee	K III O	um 7,5	14 000	Gf Waldburg- Wolfegg-Waldsee
14	HH Mindelheim und Schwabeck	K IV U	um 7	10 000	Kfst v. d. Pfalz
15	H Gundelfingen	K III O	um 1	.	Fst Fürstenberg
16	Eberstein	K II U	um 6	.	Mgf v. Baden
17	H Nordendorf	K IV U	um 7	} 25 000	Gf Fugger-Nordendorf
	HH Glött	K IV U	um 7		Gf Fugger-Glött
18	HH Kirchheim	K IV U	um 7		Gf Fugger-Kirchheim
	HH Mückhausen	K IV U	um 7		Gf Fugger- Mückhausen
19	HH Babenhausen, Boofß	K IV U	} um 7	Gf Fugger- Babenhausen	
	HH Wöllenburg, Pflege Rettenbach	K IV U		Gf Fugger- Wasserburg	
20	Hohenems mit Reichshof Lustnau	K III O	5,5	um 4 000	Gf Harrach zu Rohrau
21	Justingen	K III U	um 0,7	1 300	Hg v. Württemberg
22	Bonndorf	K III U	3,5	um 8 000	Abt v. St. Blasien
23	Eglofs	K III U	2	2 000	Gf Traun und Abensberg
24	Thannhausen	K IV U	um 0,1	1 500	Gf Stadion
25	Hohengeroldseck	K II U	2,3	4 000	Gf v. d. Leyen
26	Eglingen	K I U	um 0,5	um 900	Fst Thurn und Taxis
27	Grundstücke im Landvogteiamt Höchstädt des Ft Neuburg	. . .	.	.	Kfst v. d. Pfalz
28	Grundstücke zu Bebenhausen	K . .	.	.	Gf Neipperg
V	<i>Städtebank</i>				
1	Augsburg	e/K IV U	um 1	35 000	die Stadt
2	Ulm	e I U	17	38 000	die Stadt

	<i>Kreisstimmterritorien</i>	<i>Konfession – Kreisviertel – Kreisteil</i>	<i>Größe in Quadratmeilen</i>	<i>Einwohner</i>	<i>Territorialherren</i>
5	Esslingen	e I U	1,5	11 000	die Stadt
4	Reutlingen	e I U	um 0,7	8 000	die Stadt
5	Nördlingen	e I U	1,5	16 000	die Stadt
6	(Schwäbisch-) Hall	e I U	6	7 000	die Stadt
7	Überlingen	K III O	um 4,5	10 000	die Stadt
8	Rottweil	K II O	um 4	14 000	die Stadt
9	Heilbronn	e I U	1	10 100	die Stadt
10	(Schwäbisch-) Gmünd	K I U	5	12 000	die Stadt
11	Memmingen	e IV U	2	12 000	die Stadt
12	Lindau	e III O	1,5	6 000	die Stadt
13	Dinkelsbühl	e/K I U	1	8 000	die Stadt
14	Biberach	e/K III O	2	10 000	die Stadt
15	Ravensburg	e/K III U	2,5	6 000	die Stadt
16	Kempten	e III O	0,8	4 000	die Stadt
17	Kaufbeuren	e IV O	2	7 000	die Stadt
18	Weil der Stadt	K I U	0,4	1 800	die Stadt
19	Wangen	K III O	1,5	4 000	die Stadt
20	Isny	e III O	0,5	1 300	die Stadt
21	Leutkirch	e III O	0,5	1 750	die Stadt
22	Wimpfen	e I U	0,6	3 000	die Stadt
23	Giengen	e I U	0,5	2 000	die Stadt
24	Pfullendorf	K III O	um 2	4 000	die Stadt
25	Buchhorn (Friedrichshafen)	K III O	0,5	1 000	die Stadt
26	Aalen	e I U	0,8	4 000	die Stadt
27	Bopfingen	e I U	0,8	1 800	die Stadt
28	Buchau	K III O	0,5	1 000	die Stadt
29	Offenburg	K II U	0,5	4 000	die Stadt
30	Gengenbach	K II U	um 2	2 600	die Stadt
31	Zell am Harmersbach	K II O	um 2	1 400	die Stadt

\* = alternierend

Nach einigem Hin und Her schlossen Baden und Württemberg 1804 einen Staatsvertrag über das schwäbische Kreisausschreibamt ab, der die Zusammenfassung aller wesentlichen Kreisbefugnisse in württembergischer Hand brachte, wenn auch Baden zum mitkreisausschreibenden Stand wurde. Erst jetzt war Württemberg zur Einberufung eines ersten neuen Kreistags nach Esslingen bereit, der indes der letzte des Schwäbischen Reichskreises werden sollte. Nach heftigen Auseinandersetzungen über Stimmrechte, Sitz- und Aufrufordnung reiste die Mehrzahl der kreisständischen Gesandten vorzeitig ab, da sie angesichts der unverhüllten Absicht Württembergs, den Kreis nur nach seinen Vorstellungen zu reorganisieren, keine wirkliche Kreismitwirkung mehr besaßen. Dessen ungeachtet suchte Kurfürst Friedrich I. von Württemberg noch über Monate hin, einen neuen Kreis ganz nach seinen Bedürfnissen zu schaffen, worin sich Baden widerspruchslos fügte. Dieser Scheinexistenz des Schwäbischen Kreises setzte endlich der Dritte Koalitionskrieg 1805 ein tatsächliches, der Rheinbund ein förmliches Ende: Art. 2 der Rheinbundakte von 1806

hob alle Verbindlichkeiten der Reichs- und Kreisverfassung für die Unterzeichnerstaaten auf. Die Kreis schulden wurden allerdings nicht gelöscht, sondern auf die Nachfolgestaaten (die Königreiche Bayern und Württemberg, das Großherzogtum Baden, die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen, Liechtenstein und v. d. Leyen) übertragen. Nach der Auflösung des Reichs 1806 wurde 1809 vertraglich das Kreisrechnungsdefizit in Höhe von 3,6 Mio fl. verteilt, womit der Schwäbische Kreisverband auch in dieser Hinsicht aufgehört hatte zu bestehen.

Das Kreisarchiv blieb wie bisher in der Verwaltung Württembergs. Es war bestimmt worden, daß ein jeder Kreisstand Einsicht und Mitteilung ihn noch interessierender Aktenstücke erhalten sollte. Doch hat von dieser Möglichkeit offenbar niemand mehr Gebrauch gemacht. Diese tote Registratur wurde schließlich durch den württembergischen Archivar Friedrich Lotter schwer geschädigt, der nämlich sämtliche die Kreisfinanzen betreffenden Unterlagen kassierte! Endlich gelangte das Kreisarchiv in das heutige Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

*Die übrigen Reichskreise*

Die Reichskreise lassen sich insgesamt in zwei Gruppen unterteilen, nämlich in die der aktiven, sog. Vorderen Kreise (Schwäbischer, Fränkischer, Oberrheinischer Kreis) mit starker ständischer Binnengliederung und die größere Zahl der übrigen Kreise (Bayerischer, Kurrheinischer, österreichischer, Westfälischer, Nieder- und Obersächsischer sowie Burgundischer Kreis) mit geringer, gar keiner oder bedeutungsloser Binnendifferenzierung.

Direktor des Fränkischen Reichskreises war der Bischof von Bamberg, kreisausschreibende Fürsten neben Bamberg waren Brandenburg-Kulmbach (Bayreuth) und Brandenburg-Ansbach. Die Kreismitglieder ordneten sich in vier Bänke: Geistliche Fürsten, Weltliche Fürsten, Grafen und schließlich die Reichsstädte.

*Fränkischer Kreis**I Geistliche Fürsten*

- 1) Bt\* Bamberg
- 2) Bt Würzburg
- 3) Bt Eichstädt
- 4) Deutschmeistertum

*II Weltliche Fürsten*

- 1) Ft Kulmbach (-Bayreuth)
- 2) Ft Ansbach
- 3) gfst Gf Henneberg-Schleusingen
- 4) gfst Gf Henneberg-Römhild
- 5) gfst Gf Henneberg-Schmalkalden
- 6) gfst Gf Schwarzenberg
- 7) Gf (Löwenstein-)Wertheim
- 8) Ft Hohenlohe(-Waldenburg)

*III Grafen*

- 1) »Hohenlohe-Neuenstein«
- 2) Gf Castell
- 3) Gf Wertheim
- 4) Gf Rieneck
- 5) Gf Erbach
- 6) HH Limpurg
- 7) H Speckfeld
- 8) H Seinsheim
- 9) H Reichelsberg
- 10)H Wiesentheid
- 11)H [ruhte] Welzheim
- 12)H Hausen

*IV Städte*

- 1) Nürnberg
- 2) Rothenburg
- 3) Windsheim
- 4) Schweinfurt
- 5) Weißenburg

\* Für die Kürzel vgl. die Legende der Atlaskarte.

Direktor des *Oberrheinischen Reichskreises* war der Bischof von Worms, das Kreisausschreibamt versah neben Worms der Fürst von Simmern. Dem Oberrheinischen Kreis war nach dem Plan Maximilians I. die Aufgabe zugeordnet, Bestand und Sicherheit der westlichen Reichsgrenze zu gewährleisten. Dieser Aufgabe konnte der Kreis indes nicht gerecht werden, vor allem da sein ausgedehnter Bereich, der bis ins 18. Jahrhundert auch Savoyen umfaßte, sich mithin vom Hohen Meißner bis zum Ligurischen Meer erstreckte. Zudem war dieses Gebiet durch den Kurrheinischen und den Burgundischen Kreis sowie die Schweiz immer wieder zerrissen. Ursprünglich gehörten auch die Bistümer Besançon, Genf und Lausanne zum Oberrheinischen Reichskreis, erschienen jedoch niemals; der ebenfalls ursprünglich dazugehörige Bischof von Sitten erschien nur einmal auf einem Kreistag. Die Herzogtümer Savoyen und Lothringen entzogen sich dem Kreis, die Bistümer Metz, Toul und Verdun nahmen bis 1648 gelegentlich an Kreistagen teil, wurden aber schon vorher von Frankreich als Reichsvikariat entfremdet.

Von besonderer Bedeutung für den Oberrheinischen Reichskreis waren die durch ihr calvinisches Bekenntnis verbundenen Landgrafen von Hessen-Kassel, die Fürsten von Pfalz-Zweibrücken sowie die Reichsgrafen. In der Zeit der Gegenreformation lähmten konfessionelle Zwistigkeiten den Kreis. In den französischen Kriegen zu Zeiten Ludwigs XIV. sowie im Spanischen Erbfolgekrieg trat der Kreis dann aber wieder als tatkräftige Assoziation auf.

*Oberrheinischer Kreis**I Geistliche Fürsten*

- 1) Bt Worms
- 2) Bt Speyer (u. FPt Weißenburg)
- 3) Bt Straßburg
- 4) Bt Basel
- 5) Bt Fulda
- 6) Ft Heitersheim
- 7) FAbtei Prüm
- 8) Pt Odenheim

*II Weltliche Fürsten*

- 1) Ft Simmern
- 2) Ft Lautern
- 3) Ft Veldenz
- 4) Ft Zweibrücken
- 5) Hessen-Kassel
- 6) Hessen-Darmstadt
- 7) Ft Hersfeld
- 8) Gf Sponheim
- 9) gfst Gf Salm
- 10) Nassau-Weilburg = Gf Weilburg
- 11) Nassau-Usingen = Fst Nassau-Usingen



- 12) H Idstein
- 13) Nassau-Saarbrücken = Gf Saarbrücken
- 14) H Ottweiler
- 15) Gf Waldeck

### III Grafen

- 1) Gf Hanau-Münzenberg
- 2) H Lichtenberg
- 3) Solms-Hohensolms
- 4) Solms-Braunfels
- 5) Solms-Rödelheim
- 6) Solms-Laubach
- 7) Königstein-Mainz

- 8) Königstein-Stolberg
- 9) Isenburg-Birstein
- 10) Isenburg-Büdingen
- 11) Isenburg-Wächtersbach
- 12) Isenburg-Meerholz
- 13) Rheingrafenstein (»Rheingraf zu Grehweiler«)
- 14) H Grumbach
- 15) »Rheingraf zu Dhaun«
- 16) Leiningen-Hartenburg, -Guntersblum, -Heidesheim
- 17) Leiningen-Grünstadt, -Westerburg
- 18) Schloß u. D. Münzfelden
- 19) Gf Wittgenstein

- 20) Gf Berleburg
- 21) Gf Falkenstein
- 22) H Reipoltskirchen
- 23) Gf Krichingen
- 24) Gf Wartenberg
- 25) H Bretzenheim
- 26) H Dachstuhl
- 27) H Ollbrück

#### IV Städte

- 1) Worms
- 2) Speyer
- 3) Frankfurt
- 4) Friedberg
- 5) Wetzlar

Der Kurrheinische Kreis war ganz bestimmt von den großen geistlichen Fürsten Mainz, Trier und Köln. Direktor, kreisausschreibender Fürst und auch Direktor des Reichsfürstenkollegiums war Mainz. Neben den geistlichen Staaten stand als einziger bedeutender weltlicher Kreisstand das Kurfürstentum Pfalzgrafschaft am Rhein. Die Kreisstandschaft der Fürsten von Thurn und Taxis im Kurrheinischen Kreis stellte ein reichsrechtliches Singulare dar, da sie nicht auf einem Gebiet, sondern auf einem Kapital von 80 000 dem Kaiser geliehenen Reichstalern beruhte.

#### Kurrheinischer Kreis

- 1) Kft Mainz
- 2) Kft Trier
- 3) Kft Köln
- 4) Kft Pfalzgraf am Rhein
- 5) Ft Arenberg
- 6) Ft v. Thurn und Taxis
- 7) Ballei Koblenz
- 8) H Beilstein
- 9) Gf Niederisenburg-Trier
- 10) BurgGf Rheineck

Der Burgundische Reichskreis bestand nur aus einem Mitglied, dem Direktor und kreisausschreibenden Fürsten Herzog von Burgund, also den spanischen und österreichischen Habsburgern.

#### Die Reichsstimmterritorien:

##### A. Kurfürstenrat

Direktor: Mainz (kr.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Das eingeklammerte Kürzel bezeichnet die Kreiszugehörigkeit: s = Schwäbischer, f = Fränkischer, or = Oberrheinischer, kr = Kurrheinischer, bg = Burgundischer, wf = Westfälischer, ns = Niedersächsischer, os = Obersächsischer, br = Bayerischer, ö = österreichischer Reichskreis.

- 1) Mainz (kr)
- 2) Köln (kr)
- 3) Trier (kr)
- 4) Böhmen (uekr<sup>2</sup>)
- 5) Rheinpfalz (kr)
- 6) Sachsen (os)
- 7) Brandenburg (os)
- 8) Hannover (ns mehrfach; wf mehrfach)

##### B. Reichsfürstenrat

Direktor: Österreich (ö)\*, Bayern (br)\*

Salzburg (br)\*

- 1) (g!)<sup>3</sup> Österreich (ö)\*
- 2) (w) Bayern (br)
- 3) (g!) Burgund (bg)\*
- 4) (w) Magdeburg (ns)
- 5) (g) Salzburg (br)\*
- 6) (w) Lautern (or)
- 7) (g; ruhte) Bisanz = Besançon
- 8) (w) Simmern (or)
- 9) (g) Deutschmeistertum (f)
- 10) (w) Neuburg (br)
- 11) (g) Bamberg (f)
- 12) (w) Bremen (ns)
- 13) (g) Würzburg (f)\*
- 14) (w) Zweibrücken (or)
- 15) (g) Worms (or)\*
- 16) (w) Veldenz (or)
- 17) (g) Eichstädt (f)
- 18) (w) Weimar (os)\*
- 19) (g) Speyer (or)
- 20) (w) Eisenach (os)\*
- 21) (g) Straßburg (or)
- 22) (w; ruhte) Koburg (os)\*
- 23) (g) Konstanz (s)
- 24) (w) Gotha (os)\*
- 25) (g) Augsburg (s)
- 26) (w) Altenburg (os)\*
- 27) (g) Hildesheim (ns)
- 28) (w) Ansbach (f)
- 29) (g) Paderborn (wf)
- 30) (w) Kulmbach (f)
- 31) (g) Freising (br)
- 32) (w) Lüneburg (ns)\*
- 33) (g) Regensburg (br)
- 34) (w) Calenberg (ns)\*
- 35) (g) Passau (br)
- 36) (w) Grubenhagen (ns)\*
- 37) (g) Trient (ö)
- 38) (w) Wolfenbüttel (ns)\*

<sup>2</sup> uekr = uneingekreist.

<sup>3</sup> g = geistlich, w = weltlich.

\* = alternierend.

- 39) (g) Brixen (ö)\*  
 40) (w) Halberstadt (ns)  
 41) (g) Basel (or)\*  
 42) (w) Vorderpommern (os)\*  
 43) (g) Münster (wf)\*  
 44) (w) Hinterpommern (os)\*  
 45) (g) Osnabrück (wf)  
 46) (w) Verden (wf)\*  
 47) (g) Lüttich (wf)\*  
 48) (w) Schwerin, Hgt. (ns)\*  
 49) (g, auf der Querbank) Lübeck (ns)  
 50) (w) Güstrow (ns)\*  
 51) (g; ruhte) Chur  
 52) (w) Württemberg (s)\*  
 53) (g) Fulda (or)  
 54) (w) Hessen-Kassel (or)\*  
 55) (g) Kempten (s)  
 56) (w) Hessen-Darmstadt (or)\*  
 57) (g) Ellwangen (s)  
 58) (w) Baden-Baden (s)\*  
 59) (g) Heitersheim (or)  
 60) (w) Baden-Durlach (s)\*  
 61) (g) Berchtesgaden (br)  
 62) (w) Baden-Hochberg (s)\*  
 63) (g) Weißenburg (or)  
 64) (w) Holstein-Glückstadt (ns)\*  
 65) (g) Prüm (or)\*  
 66) (w) Sachsen-Lauenburg (ns)  
 67) (g) Stablo-Malmedy (wf)\*  
 68) (w) Minden (wf)\*  
 69) (g) Corvey (wf)\*  
 70) (w) Oldenburg (wf), Delmenhorst (wf)  
 71) (w; ruhte) Savoyen  
 72) (w) Leuchtenberg (br)  
 73) (w) Anhalt (os)  
 74) (w) Henneberg (f)  
 75) (w) Schwerin, Ft. (ns)  
 76) (w) Kammin (os)  
 77) (w) Ratzeburg (ns)  
 78) (w) Hersfeld (or)  
 79) (w; erloschen 1765) Nomeny (vormals Lothringen)  
 80) (w) Mömpelgard (uekr)  
 81) (w) Aremberg (kr)  
 82) (w) Hohenzollern (s)  
 83) (w) Sternstein (br)  
 84) (w) Salm (or)  
 85) (w) Tarasp (ö)  
 86) (w) Hadamar (wf)  
 87) (w) Dillenburg (wf)  
 88) (w) Tengen (s)  
 89) (w) Ostfriesland (wf)\*  
 90) (w) Fürstenberg (s mehrfach)\*  
 91) (w) Schwarzenberg (f)  
 92) (w) Liechtenstein (s)  
 93) (w) Thurn und Taxis (kr: ohne Gebiet)  
 94) (w) Schwarzburg (os mehrfach)

- 95) (g) Schwäbische Prälaten  
 96) (w) Wetterauische Grafen  
 97) (g) Rheinische Prälaten  
 98) (w) Schwäbische Grafen  
 99) (w) Fränkische Grafen  
 100) (w) Westfälische Grafen  
 x) (w; ruhte) Jülich (wf)  
 y) (w; ruhte) Cleve (wf)

Die Anteile  
siehe unter  
D

### C. Reichsstädtekollegium

Direktor: Regensburg (br)

#### a) Rheinische Städte

- 1) Köln (wf)
- 2) Aachen (wf)
- 3) Lübeck (ns)\*
- 4) Worms (or)\*
- 5) Speyer (or)
- 6) Frankfurt (or)
- 7) Goslar (ns)
- 8) Bremen (ns)
- 9) Hamburg (ns)
- 10) Mühlhausen (ns)
- 11) Nordhausen (ns)
- 12) Dortmund (wf)
- 13) Friedberg (or)
- 14) Wetzlar (or)

#### b) Schwäbische Städte

- 1) Regensburg (br)
- 2) Augsburg (s)
- 3) Nürnberg (f)
- 4) Ulm (s)
- 5) Esslingen (s)
- 6) Reutlingen (s)
- 7) Nördlingen (s)
- 8) Rothenberg (f)
- 9) Hall (s)
- 10) Rottweil (s)
- 11) Überlingen (s)
- 12) Heilbronn (s)
- 13) Gmünd (s)
- 14) Memmingen (s)
- 15) Lindau (s)
- 16) Dinkelsbühl (s)
- 17) Biberach (s)
- 18) Ravensburg (s)
- 19) Schweinfurt (f)
- 20) Kempten (s)
- 21) Windsheim (f)
- 22) Kaufbeuren (s)
- 23) Weil (s)
- 24) Wangen (s)
- 25) Isny (s)
- 26) Pfullendorf (s)

- 27) Offenburg (s)
- 28) Leutkirch (s)
- 29) Wimpfen(s)
- 30) Weißenburg (f)
- 31) Giengen (s)
- 32) Gengenbach (s)
- 33) Zell (s)
- 34) Buchhorn (s)
- 35) Aalen (s)
- 36) Buchau (s)
- 37) Bopfingen (s)

#### D. Die Anteile der Kuriatsstimmen

##### a) Schwäbische Reichsprälaten

- 1) Marchthal (s)
- 2) Elchingen (s)
- 3) Salmansweiler (s)
- 4) Weingarten (s)
- 5) Ochsenhausen (s)
- 6) Irsee (s)
- 7) Petershausen (s)
- 8) Ursberg (s)
- 9) Roth (s)
- 10) Roggenburg (s)
- 11) Weißenau (s)
- 12) Schussenried (s)
- 13) Wettenhausen (s)
- 14) Zwiefalten (s)
- 15) Gengenbach (s)
- 16) Rotmünster (s)
- 17) Gutenzell (s)
- 18) Heggbach (s)
- 19) Söflingen (s)
- 20) Baidt (s)
- 21) Neresheim (s)

##### b) Rheinische Reichsprälaten

- 1) Kaisersheim (s)
- 2) Koblenz (kr)
- 3) Buchau (s)
- 4) Odenheim (or)
- 5) Werden (wf)
- 6) St. Ulrich u. Afra (s)
- 7) Altschhausen (s)
- 8) Cornelimünster (wf)
- 9) St. Emmeran (br)
- 10) Essen (wf)
- 11) Quedlinburg (os)
- 12) Herford (wf)
- 13) Gernrode (os)
- 14) Niedermünster (br)
- 15) Obermünster (br)
- 16) Burtscheid (uekr)
- 17) Gandersheim
- 18) Thorn (wf)

##### c) Wetterauische Reichsgrafen

- 1) Hanau-Münzenberg (or)
- 2) Lichtenberg (or)
- 3) Nassau-Usingen (or)
- 4) Nassau-Weilburg (or)
- 5) Nassau-Saarbrücken (or)
- 6) Solms-Braunfels (or)
- 7) Solms-Hohensolms (or)
- 8) Solms-Rödelheim (or)
- 9) Solms-Laubach (or)
- 10) Isenburg-Birstein (or)
- 11) Isenburg-Büdingen (or), -Wächtersbach (or),  
-Meerholz (or)
- 12) Königstein-Stolberg (or)
- 13) Wernigerode (os)
- 14) Stolberg-Stolberg (os)
- 15) Berleburg (or)
- 16) Wittgenstein (or)
- 17) Rheingraf zu Grumbach (or)
- 18) Rheingrafenstein (or)
- 19) Rheingraf zu Dhaun (or)
- 20) Königstein-Mainz (or)
- 21) Leiningen-Hartenburg, -Guntersblum,  
-Heidesheim (or)
- 22) Leiningen-Grünstadt, -Westerburg (or)
- 23) Reuß (os)
- 24) Schönburg (os)
- 25) Ortenburg (br)
- 26) (seit 1738 ausgeschlossen) Wartenberg (or)
- 27) Waldeck (or)
- 28) Krichingen (or)

##### d) Schwäbische Reichsgrafen

- 1) Heiligenberg (s)
- 2) Buchau (s)
- 3) Altschhausen (s)
- 4) Öttingen-Spielberg (s)
- 5) Öttingen-Wallerstein (s)
- 6) Tettngang (s)
- 7) Gf. Helfenstein (n. Ulm): Pfalz (wegen Bayern)
- 8) Klettgau (s)
- 9) Königsegg-Aulendorf (s)
- 10) Königsegg-Rothenfels (s)
- 11) Waldburg-Zeil (s)
- 12) Waldburg-Wurzach (s)
- 13) Waldburg-Waldsee (s)
- 14) Friedberg-Scheer (s)
- 15) Eberstein (s)
- 16) Hohengeroldseck (s)
- 17) Fugger-Kirchheim (s)
- 18) Fugger-Glött (s)
- 19) Hohenems (s)
- 20) Eglofs (s)
- 21) Bonndorf (s)
- 22) Fugger-Babenhausen (s)

- 23) Fugger-Mückhausen (s)  
 24) (Fugger-) Nordendorf (s)  
 25) Fugger-Wasserburg (s)  
 26) Thannhausen (s)  
 27) Eglingen (s)  
 28) *Gf. Khevenhüller*  
 29) *Gf. Kuefstein*  
 30) *Fst. Colloredo*  
 31) *Gf. Harrach*  
 32) *Gf. Sternberg*  
 33) *Gf. Neipperg*  
 34) *Gf. Trautmannsdorf*  
 x) (nicht mehr aufgerufen) Justingen (s)

Personalisten

e) *Fränkische Reichsgrafen*

- 1) Hohenlohe-Bartenstein (f)  
 2) Hohenlohe-Schillingsfürst (f)  
 3) Hohenlohe-Öhringen (f)  
 4) Hohenlohe-Langenburg (f)  
 5) Hohenlohe-Ingelfingen (f)  
 6) Hohenlohe-Kirchberg (f)  
 7) Castell-Remlingen (f)  
 8) Castell-Rüdenhausen (f)  
 9) und 10) } Erbach (f)  
 11) Löwenstein-Wertheim, Fst. ( $\frac{1}{2}$  f)  
 12) Löwenstein-Wertheim, Gf. ( $\frac{1}{2}$  f)  
 13) Limpurg-Gaildorf (f)  
 14) Limpurg-Speckfeld (f)  
 15) Rieneck (f)  
 16) Seinsheim (f)  
 17) Reichelsberg (f)  
 18) Wiesentheid (f)  
 19) *Gf. Windischgrätz*  
 20) *Gf. Orsini-Rosenberg*  
 21) *Gf. Starhemberg*  
 22) *Gf. Wurmbrand*  
 23) *Gf. Giech*  
 24) *Gf. Grävenitz*  
 25) *Gf. Pückler*

Personalisten

f) *Westfälische Reichsgrafen*

- 1) Sayn-Altenkirch (wf)  
 2) Sayn-Hachenburg (wf)  
 3) Tecklenburg (wf)  
 4) Wied-Runkel (wf)  
 5) Wied-Neuwied (wf)  
 6) { Schauenburg-Hessen (wf)  
   { Schauenburg-Lippe (wf)  
 7) { Oldenburg (wf)  
   { Delmenhorst (wf)  
 8) Lippe (wf)  
 9) { (ruhe) Bentheim (wf)  
   { Steinfurt (wf)

- 10) Hoya (wf)  
 11) Diepholz (wf)  
 12) Spiegelberg (wf)  
 13) Virneburg (wf)  
 14) Rietberg (wf)  
 15) Pyrmont (wf)  
 16) Gronsfeld (wf)  
 17) Reckheim (wf)  
 18) Anholt (wf)  
 19) Winnenburg (wf)  
 20) Holzapfel (wf)  
 21) Blankenheim (wf)  
 22) Witten (wf)  
 23) Gehmen (wf)  
 24) Gimborn-Neustadt (wf)  
 25) Wickerad (wf)  
 26) Mylendonk (wf)  
 27) Reichenstein (wf)  
 28) Schleiden (wf)  
 29) Saffenburg (uekr)  
 30) Kerpen-Lommersum (wf)  
 31) (ruhe) Barby (os)  
 32) Hallermund (wf)  
 33) Rheineck (kr)  
 34) Dyck (uekr)  
 35) Bretzenheim (or)  
 x) (abgesondert) Blankenburg (ns)

II. *Methode*

Als Darstellungsgrundlage wurde die Gemeindegrenzenkarte dieses Atlas gewählt, die der Ausdehnung des Schwäbischen Kreises entsprechend so verschoben und ergänzt wurde, daß sie Bayerisch-Schwaben und die Nordschweiz-Lichtenstein umfaßt. Die Gemeindegrenzenkarte 2,2 dieses Atlas wurde deshalb für die Randgebiete durch das Landvermessungsamt erweitert. Schwerlich wäre die vorliegende Karte gelungen, wenn nicht Herr Kartenamtmann H. MORHARD für die vielen Probleme so große Geduld und so viel Engagement aufgebracht hätte.

Grundsätzlich wurde bei der Kartierung von den territorialen Verhältnissen vor dem Lunéviller Frieden ausgegangen. Diese dienten als Ausgang der Darstellung, da die Kreisstandtschaft auf Land haftet, *sich gründlich und dem Land wie ein Realrecht aufklebt* und mit dem Lande und dem Kreisstandrecht auf jeden neuen Besitzer übergeht. Im allgemeinen wurden hierbei die Eintragungen der Karte HÖLZLES übernommen, gelegentlich verändert und bisweilen aus Maßstabsgründen vereinfacht. Vor allem wurden HÖLZLES irrealer Grenzen vermieden, vielmehr versucht, Besitzanteile in etwa lagegetreu auszubringen, soweit dies der Maßstab zuließ. Ferner dienten die Territorialentwicklungskarten dieses Atlas (6,1 u. 1a; 6,2-5), die Karte 59 »Die Herrschaftsgebiete im Jahre



1789« (1974) von BÖHN, ALTER und BAUMANN des neuen sowie die gleichnamige Karte 8 (1935) von W. WINKLER des alten Pfalzatlases sowie die Karte 22 »Hessen im Jahre 1789« (1962) von FR. UHLHORN im Geschichtlichen Atlas von Hessen als Grundlage der Kartierung. Desgleichen K. STRECKER und W. WAGNER: »Das Rhein-Main-Gebiet (1787)« (1938). Für Franken wurde H. H. HOFMANNs Karte »Mittel- und Oberfranken am Ende des Alten Reiches (1792)« (1956, Histor. Atlas von Bayern, Tl. Franken 2,1) herangezogen, für Bayerisch-Schwaben A. und H. SCHRÖDERS Karte »Die Herrschaftsgebiete im heutigen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg nach dem Stand um Mitte 1801« (1906) sowie W. ZORNS Karte »Schwaben 1802« (1955, Beil. 1) im Historischen Atlas von Bayerisch-Schwaben. Das St. Galler Klosterterritorium wurde von der Karte E. KINDS aus dem »Historischen Atlas der Schweiz« (1951) S. 41 abgenommen.

Die Übersichtskarte »Die Kreiseinteilung des Reiches« (oben S. 20) wurde der Karte S. 110b des Gr. Historischen Weltatlas 3 Neuzeit (<sup>3</sup>1967) angeglichen. Die Reichsgrenze dieser Karte entspricht in etwa deren Verlauf zur Zeit Karls V. (1519-1556). Gleiches gilt für die darin in vereinfachter Form dargestellten Reichskreise.

Ausgegangen wurde, wie schon gesagt, von der territorialen Situation vor dem Lunéville-Frieden, in aller Regel jedoch von der von 1790. Aus den genannten Territorialkarten wurde ein Entwurf für das Gebiet des Schwäbischen Kreises sowie der Randgebiete erstellt. Der nächste Schritt war die Darstellung der Kreisstimmterritorien, die grundsätzlich mit dem jeweiligen Territorium identisch waren, da die Kreisstandschaft, die erst durch ein Kreisstimmterritorium gegeben war, auf dem Territorium haftete. Mit dem tatsächlichen Besitz des Kreisstimmterritoriums ging auch die Kreisstandschaft über, etwa an eine andere Dynastie. Die Kreisstimmterritorien, über deren rechtlichen Zustand und tatsächlichen Umfang beim Kreis genaue Kenntnisse vorhanden waren, waren also das wirkliche Rückgrat des Schwäbischen Reichskreises. Deshalb wurden diese zum alleinigen Ausgangspunkt der kartographischen Darstellung gemacht. Alle weitergehenden Informationen über Einzelheiten der Herrschaftsgebiete, Ämtergliederung, Teilrechte, niedere Rechte usw. sind der großen Karte »Herrschafts- und Ämtergliederung am Ende des Alten Reichs« (6,13) zu entnehmen. Gewiß erstreckte sich das Kreisstimmterritorium nicht immer über den gesamten, auf dieser Karte dargestellten Territorialbesitz. So besaß etwa Kaisheim Kreisstandschaft nur für einen Teil seines Besitzes, der auf der Karte nicht mehr besonders gekennzeichnet wurde. Auch wurden über einem Kreisstimmterritorium liegende Landeshoheiten anderer Herren nicht angezeigt, da diese für die Kreisstandschaft unerheblich waren. So stand etwa das Kreisstimmterritorium

Gefürstete Grafschaft Tengen im Besitz der Fürsten Auersperg unter österreichischer Landeshoheit und war österreichischer Landstand. Andererseits hinderte etwa bei der Herrschaft Seifriedsberg (bayer. AG. Krumbach) die österreichische Landeshoheit der Markgrafschaft Burgau Oettingen-Wallerstein daran, auch für dieses Gebiet Kreisstandschaft zu erlangen. Auch bei den umfänglichen aber doch stark zersplitterten Fuggerischen Besitzungen unterblieb eine weitergehende Teilung der einzelnen Herrschaften in kreisständische und nichtkreisständische Teileinheiten. Deshalb wirkte sich die österreichische Landeshoheit, die sich über Teile der fuggerischen Herrschaften erstreckte, nicht aus. Besondere Probleme boten die Gebiete von Reichsritterschaft und reichsunmittelbarem Niederadel außerhalb der Reichsritterschaft, die als weder reichs- noch kreisständische Mitglieder des Reiches auf dieser Karte deutlich von den Ständen abzusetzen waren. Die sich gegen Ende des Alten Reichs immer weiter verringernde Zahl und vor allem die immer schwächer werdende rechtliche und tatsächliche Stellung von geringem ritterschaftlichen Besitz in andersherrschaftlicher Umgebung konnte bei diesem Maßstab nicht immer berücksichtigt werden. Bloße reichsritterschaftliche Rechte in nichtritterschaftlichem Besitz waren ohnehin zu übergehen, da diese ebensowenig wie fremde Landeshoheiten die Kreisstandschaft der betreffenden Kreisstimmterritorien beeinträchtigten. Indes zeigte die Karte trotz all dieser Einschränkungen immer noch beachtlichen, zweifelsfrei ritterschaftlichen Besitz und belegt so augenfällig die dennoch erhebliche Bedeutung der Reichsritterschaft. Bei den Reichsrittern wie auch bei anderen Territorien von bescheidener Erstreckung wurde gelegentlich Flächenvermehrung im Interesse noch gängiger Darstellung vorgenommen. Von den Kreisstimmterritorien des Oberrheinischen Kreises wurden nur die rechtsrheinischen kartiert, in der Südpfalz nur die gewiß außerhalb der Grenze der französischen Souveränität liegenden. Auch die unter französischer Landeshoheit stehende, dauernd mit dem Bistum Speyer verbundene Fürstpropstei Weißenburg blieb unberücksichtigt, wenn diese Speyer auch eine weitere Stimme bei den geistlichen Reichsfürsten brachte.

### III. Quellen und Literatur

#### Quellen

- Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand C 9-14: Schwäbischer Kreis.
- BÜSCHING, A. F.: Erdbeschreibung. 5-9. 1789-92<sup>7</sup>.
- GLOCKNER, C. A.: Von dem Schwäbischen Kreis im allgemeinen wie auch von der Erwerbung der Kreisstandschaft in demselben. Ulm 1792.
- HÖLZLE, E.: Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches. Beiwort und Karte. 1938.

- [HELD, P. W. H.]: Reichsprälatisches Staatsrecht. 1-2. Kempten 1785.
- HOFFMANN, M.: Versuche einer staatsrechtlichen Theorie von den deutschen Reichskreisen überhaupt und dem Schwäbischen insbesondere. 1-2. Kempten 1787/89.
- DERS.: Versuch einer Theorie von der inneren Collegialverfassung des schwäbischen Reichsgrafenstandes. Kempten 1788.
- HÜNLIN, D.: Neue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung des Schwäbischen Kreises. 2 Teile. Ulm 1780/81.
- LANCIZOLLE, C. W. v.: Übersicht über die deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor dem Französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandteile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Berlin 1830.
- MOSEK, FR. L. v.: Sammlung des Heiligen Römischen Reichs sämtlicher Crays-Abschiede. 3 Teile. Leipzig u. Ebersdorff 1747/48.
- MOSER, J. J.: Teutsches Staatsrecht. 1-50 u. 2. Erg.bde. Leipzig u. Frankfurt 1738ff.
- DERS.: Neues Teutsches Staatsrecht. 1-20. Stuttgart und Frankfurt 1766ff.
- NEUE und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede. 4 Teile. Frankfurt am Main 1797.
- PACHNER v. EGGENSTORFF, J. J.: Vollständige Sammlung Aller Reichs-Schlüsse. 4 Teile. Regensburg 1740-1777.
- ROEDER, M. (Hg.): Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Schwaben. 1-2. Ulm 1800.
- Staats- und Adreßhandbuch des Schwäbischen Reichskreises 1796. 1799. Ulm.
- DONAWÖHRTISCHE RELATION. Das ist: Gründtlicher, wahrer Bericht und beständige kurtze Erzählung alles deß jenigen, was ein Zeit hero vor bey und nach dem wider die Statt Schwäbisch: oder Donawöhrnt unlängst angestellten Proceß, AchtsErklärung und darauffervolgte Execution sich zuge- tragen. 1610.
- BESTÄNDIGE INFORMATIO facti et iuris wie es mit den am keiserlichen Hof wider des h. Römischen Reichs Statt Donawehrt außgegangenen Processen und darauff vorgenommenener Execution eigentlich und im Grund der Wahrheit beschaffen seye. 1611.
- NOTWENDIGE ERINNERUNG was bey allem gantz gefährlichen Auff: und Ehrenrühri-gen scripto under dem Titul BESTENDIGE INFORMATIO ... Ingolstadt 1613.
- [SECKENDORFF, J. K. CHF. FRH. v.]: Beantwortung des kurpfälzischen und Herzoglich-Bayerischen Pro Memoria dd. 3ten Nov. 1780 die Reichsstadt Donauwörth betreffend. Stuttgart [1781].
- Bayerischer Geschichtsatlas: Die süddeutschen Territorien 1789. Karte 30/31/32. 1969. Bes. Liste S. 102f.
- Die Kreiseinteilung des Reiches seit dem 16. Jahrhundert. In: Großer Historischer Weltatlas 3. Tl.: Neuzeit. Red. J. ENGEL. Karte 110b. 1957.
- NEBINGER, G.: Bayer. Schwaben im Schwäbischen Kreis des 18. Jahrhunderts. In: Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben. Hg. W. ZORN. (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte) Karte 46 S. 34 u. Text S. 40. 1955.
- SCHRÖDER, A.: Die staatsrechtlichen Verhältnisse im bayerischen Schwaben um 1801. Text zur Karte von A. u. H. SCHRÖDER: Die Herrschaftsgebiete im heutigen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg nach dem Stand um Mitte 1801. 1907.

#### Literatur

- ARETIN, K. O. FRHR. v.: Heiliges Römisches Reich 1776-1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 38) 1-2. 1967.
- BADER, K. S.: Der Schwäbische Kreis in der Verfassung des alten Reiches. In: Ulm und Oberschwaben 32 (1967) S. 9 bis 24.
- DERS.: Versuche zu staatlich-bündischem Zusammenschluß. In: Der Deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. 1950. ND 1978. S. 186ff.
- BÖCKENFÖRDE, E.-W.: Der Westfälische Friede und das Bündnisrecht der Reichsstände. In: Der Staat 8 (1969) S. 449-478.
- BOG, J.: Der Reichsmercantilismus. Studien zur Wirtschaftspolitik des Heiligen Römischen Reiches im 17. und 18. Jahrhundert. (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1) 1959.
- BORCK, H.-G.: Der Schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolutionskriege (1792-1806) (Veröffentlichungen der Komm. für geschichtl. Landeskunde in B.-W. B 61) 1970.
- BOSL, K. (Hg.) und K. MÖCKL: Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. 1976.
- BRAUNS, K.: Der Schwäbische Reichskreis ein Vorläufer des Südweststaates. In: Hohenzollerische Jahreshefte 11 (1951) S. 47-64.
- CARSTEN, F. L.: Princes and Parliaments in Germany. 1959.
- GEBAUER, R.: Die Außenpolitik des Schwäbischen Reichskreises vor Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges (1697-1702). Diss. Heidelberg 1966.
- GERHARD, D. (Hg.): Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27) 1969.
- DERS.: Regionalismus und Ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte. In: Historische Zeitschrift 174 (1952) S. 307-337.
- DERS.: Gesammelte Aufsätze (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 54). 1977.
- GÖNNER, E.: Das Wappen des Herzogtums Schwaben und des Schwäbischen Kreises. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 26 (1967) S. 78-95.
- GRUBE, W.: Das Archiv des Schwäbischen Kreises. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 22 (1963) S. 270-282.
- HARTUNG, F.: Geschichte des Fränkischen Kreises. 1910.

- HELLSTERN, D.: Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald, 1560 bis 1805. (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Tübingen 5) 1971.
- JÄGER, M.: Reichsstadt und Schwäbischer Kreis. Korporative Städtepolitik im 16. Jahrhundert unter der Führung von Ulm und Augsburg (Göppinger Akademische Beiträge 95) 1975.
- KALLENBERG, FR. : Spätzeit und Ende des Schwäbischen Kreises. In: Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte (= Esslinger Studien) 14 (1968) S. 61-93.
- KOENIG-WARTHUSEN, W. FRHR. v.: Palatinat und Beamtenadel im Schwäbischen Kreis am Ende des alten Reichs. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 18 (1959) S. 125-142.
- LANGWERTH VON SIMMERN, E. FRHR. v.: Die Kreisverfassung Maximilians I. und der Schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Jahre 1648. Heidelberg 1896.
- LAUFS, A.: Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im dt. Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur dt. Staats- und Rechtsgeschichte NF 16) 1971.
- MAIER, K.: Die Diskussion um Kirche und Reform im Schwäbischen Reichsprälatenkollegium zur Zeit der Aufklärung Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 7) 1978.
- RICHTER, G.: Die württembergischen Reichstagsstimmen von der Erhebung zum Herzogtum bis zum Ende des Alten Reiches. Ein Beitrag zur Frage der Reichsstandschaft von Württemberg, Mömpelgard und Teck. In: Zeitschrift für württ. Landesgeschichte 23 (1964) S. 345-373.
- SCHÄFER, A.: Ein Unbekannter Atlas der Territorien des Schwäbischen Kreises von Jacques de Michal aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 26 (1967) S. 354-370.
- STORM, P.-L.: Der Schwäbische Kreis als Feldherr. Untersuchungen zur Wehrererfassung des Schwäbischen Reichskreises in der Zeit von 1648 bis 1732 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 21) 1974.
- DERS.: De pluralitate votorum in S. R. I. Circulo Suevico, Schwäbische Konjektaneen zum Majoritätsprinzip im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden. In: Ferdinandina, Fs FERDINAND ELSENER zum 60sten Geburtstag. 1973.
- SICKEN, B.: Das Wehrwesen des fränkischen Reichskreises. Aufbau und Struktur (1681-1714). 1-2. 1967.
- DERS.: Der fränkische Reichskreis. Seine Ämter und Einrichtungen im 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Fotodruckreihe 1) 1970.
- SCHUBERT, FR. H.: Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 7) 1966.
- VANN, J. A.: The Swabian Kreis. Institutional Growth in the Holy Roman Empire, 1648-1715 (Études présentées à la commission internationale pour l'histoire des assemblées d'états 53) Brüssel 1975.
- DERS. U. ST. W. ROWAN: The Old Reich. Essays on German Political Institutions 1495-1806 (Études présentées à la commission internationale pour l'histoire des assemblées d'états 48) Brüssel 1974. (Darin bes. J. A. VANN: The Economic Policies of the Swabian Kreis, 1664-1715. S. 115ff.).
- VILLINGER, H.: Die Tätigkeit des Schwäbischen Reichskreises auf dem Gebiet des Polizeiwesens im 16. Jahrhundert. Heidelberg 1950.
- WALLNER, E.: Die kreissässigen Territorien am Vorabend des Lunéville Friedens. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Erg.-Bd. 11 (1929) S. 684ff. (Auch erweiterter Sonder-Neudruck mit einem Anhang über die uneingekreisten Reichsterritorien sowie die Reichs- und Kreisstimmterritorien. Innsbruck 1929).
- WINES, R.: The Imperial Circles. Princely Diplomacy and Imperial Reform 1681 to 1714: In: Journal of Modern History 39 (1967) S. 1-29.
- WOLFF, FR.: Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte e. V. 2) 1966.
- WUNDER, B.: Frankreich, Württemberg und der Schwäbische Kreis während der Auseinandersetzungen über die Reunioenen. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtl. Landeskunde in B.-W. B 64) 1971.
- DERS.: Der Administrator Herzog Friedrich Karl von Württemberg. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 30 (1971) S. 117-163.
- ZELZER, M.: Geschichte der Stadt Donauwörth von den Anfängen bis 1618. 1. [1958].

#### Anhang:

Der Kreismatrikularfuß bestimmte die Beitragshöhe der Kreisstände. Er ging wie der Reichsanschlag auf die Wormser Matrikel von 1521 zurück, hatte aber zahlreiche Moderationen erfahren. Die Festsetzung der jährlichen Kreisumlage war Sache aller Stände und deshalb regelmäßiger Beratungspunkt des Kreistages. Nur durch genaue Ausgabenkontrolle konnten die Stände verhindern, daß Württemberg als kreisausschreibender Fürst eigenmächtig über die Kreiseinnahmen verfügte. Der Kreiseinnehmer bzw. Kreispfennigmeister verwaltete die Kreiskasse und berichtete darüber dem Kreisökonomierat, der nach einer Revision den Kassenbericht der Ordinarideputation

vorlegte. Die verwickelte Finanzverwaltung des Kreises soll umseitig immerhin mit einer Übersicht um 1795 angedeutet werden. Sie bedürfte noch eingehender Spezialforschung. Gleiches gilt für das Kreismünzwesen, insbesondere für die vom Kreis veranstalteten Münzprobationstage, bei denen nicht nur die von den münzberechtigten Ständen des Kreises geprägten, sondern überhaupt alle umlaufenden Geldsorten geprüft wurden. Schließlich verdienten die vom Kreis getroffenen Maßnahmen zwecks Wirtschafts- und Handelsförderung einmal besondere Beachtung.

## Übersicht über die schwäbischen Kreismatrikularverhältnisse um 1795:

<i>1. Geistliche Fürsten</i>		Gengenbach	7	Sickingen	15
Konstanz (mit Reichenau)	116—50	Neresheim	14— 5—3		741—233—13
Augsburg	300	Heggbach	16		744— 54— 5
Kempten	130	Gutenzell	10		
Ellwangen	80	Rottenmünster	9—30	<i>5. Reichsstädte</i>	
	<u>625—50</u>	Baindt	4	Augsburg	200
<i>2. Weltliche Fürsten</i>		Söflingen	5	Ulm	370
Württemberg (mit Maulbronn und Herrenalb)	1400	Isny	5	Esslingen	—
			<u>730—123—7</u>	Reutlingen	—
Baden-Durlach (mit Hochberg und Sausen)	302	dazu (ohne Kreisstandschaft)		Nördlingen	100
Baden-Baden	150	St. Ulrich und Afra	8	Hall	180
Hohenzollern-Hechingen	81—35		<u>740—3—7</u>	Rottweil	158—30
Hohenzollern-Haigerloch	33—25	<i>4. Grafen und Herren</i>		Überlingen	76—42
Hohenzollern-Sigmaringen	46—34	Altshausen	60	Heilbronn	104
Stift Lindau	7	Öttingen-Baldern	28—52—6	Gmünd	176
Stift Buchau	20	Fürstenberg-Stühlingen	41—27—2	Memmingen	75
Auersperg (eximiert)		Tettnang (Österreich)	58	Lindau	90
Fürstenberg-Heiligenberg	118—43—6	Wiesensteig (Bayern)	20	Dinkelsbühl	90
Öttingen-Wallerstein	78—40	Fürstenberg-Baar	82	Donauwörth	40 (⅔ Mindelheim, ⅓ Wiesensteig)
Öttingen-Spielberg	39—20	Fürstenberg-Kinzigtal	82		
Schwarzenberg	61	Fürstenberg-Meißkirch	26	Biberach	65—20
Liechtenstein (vgl. Grafen u. Herren)		Öttingen-Wallerstein	41—41—7	Ravensburg	50
Taxis (Scheer und Eglingen)	116	Öttingen-Spielberg	39—20	Kempten	52
	<u>2333—154</u>	Wolfegg-Wolfegg	32—51	Kaufbeuren	53—20
	2335— 34	Wolfegg-Waldsee	40— 9	Weil	60
<i>3. Prälaten</i>		Zeil-Wurzach	21—30	Wangen	40
Salmannsweiler	76	Zeil-Zeil	21—30	Isny	20
Weingarten	118—52	Engen (zu Fürstenberg-Stühlingen)	34—32—6	Leutkirch	14
Ochsenhausen	100	Königsegg-Rothenfels	34	Wimpfen	25
Elchingen	50	Trauchburg	36	Giengen	34
Irrsee	43	Königsegg-Aulendorf	36	Pfullendorf	32
Ursperg	30	Mindelheim (Bayern)	66	Buchhorn	14
Kaisersheim	60	Fürstenberg-Gundelfingen	21—20	Aalen	29
Roggenburg	49	Eberstein (Baden)	10	Bopfingen	17
Roth	15	Fuggersche Linien	99	Buchau	20
Weißenuau	8—20	Hohenems (Österreich)	15	Offenburg	34
Schussenried	20	Vaduz (= Liechtenstein)	18	Gengenbach	17
Marchtal	32	Rechberg		Zell	11
Petershausen	19—16—2	Justingen (Württemberg)	7		<u>2246—112</u>
Wettenhausen	20— — — 2	Bonndorf (St. Blasien)	22		2247— 52
Zwiefalten	20	Eglofs (Traun)	12	Mithin betrug der ganze Kreisanschlag:	7 094 fl.
		Thannhausen (Stadion)	10		58 kr. 6 h.
		Geroldseck (v. d. Leyen)	16		

Historischer Atlas von Baden-Württemberg: *Erläuterungen*

Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg

Zeichnungen: Ludwig Schwarzenbek, Stuttgart

7. Lieferung 1978

Druck der Erläuterungen: Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart